



KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter
in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022

Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung

Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes
Rheinland-Pfalz

Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in
Rheinland-Pfalz im Jahr 2022

*Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Rheinland-
Pfalz*

*In Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisan-
gehörigen Städte in Rheinland-Pfalz*

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
www.mffki.rlp.de, poststelle@mffki.rlp.de

Verfasserinnen

Laura de Paz Martínez, Sybille Kühnel

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz
Flachsmarktstr. 9
55116 Mainz
Tel.: 06131-240 41 10, Fax 06131-240 41 50
ism@ism-mz.de, www.ism-mz.de



Berichtsstand 20.12.2023

Mainz 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerber:innen oder Wahlhelfer:innen im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1 Vorbemerkung	6
2 Datengrundlage und Methode	11
3 Zentrale Kernbefunde für Rheinland-Pfalz	14
4 Befunde der Untersuchung	22
4.1 Meldungskontext	26
4.2 Gefährdungseinschätzung	32
4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation	49
4.4 Angaben zu den betroffenen jungen Menschen	56
5 Anhang: Erhebungsbogen 2022	60
6 Literatur	66
7 Abbildungsverzeichnis	72

Datenübersicht 2022	kreisfreie Städte		Landkreise		kreisangehörige Städte		Rheinland-Pfalz	
Gefährdungseinschätzungen:								
Anzahl der Gefährdungseinschätzungen	2.838		5.308		471		8.617	
Gefährdungseinschätzungen pro 1.000 unter 18-Jährige	16,5		12,1		14,3		13,4	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:								
Kindeswohlgefährdung	461	16,2%	783	14,8%	124	26,3%	1.368	15,9%
latente Kindeswohlgefährdung	450	15,9%	911	17,2%	112	23,8%	1.473	17,1%
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	997	35,1%	1.739	32,8%	123	26,1%	2.859	33,2%
keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	850	30,0%	1.812	34,1%	112	23,8%	2.774	32,2%
keine Angabe	80	2,8%	63	1,2%	0	0,0%	143	1,7%
Art der Kindeswohlgefährdung								
Anzeichen für Vernachlässigung	578	63,5%	968	57,9%	121	60,2%	1.667	59,9%
Anzeichen für psychische Misshandlung	315	34,6%	716	42,8%	68	33,8%	1.099	39,5%
Anzeichen für körperliche Misshandlung	270	29,7%	468	28,0%	45	22,4%	783	28,1%
Anzeichen für sexuelle Gewalt	50	5,5%	97	5,8%	9	4,5%	156	5,6%
Die häufigsten Meldenden								
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	920	33,4%	1.654	31,6%	180	38,2%	2.754	32,5%
anonyme Meldung	279	10,1%	553	10,5%	44	9,3%	876	10,3%
Bekannte/Nachbarn	241	8,7%	544	10,4%	39	8,3%	824	9,7%
Geschlecht der betroffenen jungen Menschen								
weiblich	1.351	49,0%	2.619	50,0%	225	47,8%	4.195	49,6%
männlich	1.401	50,8%	2.619	50,0%	245	52,0%	4.265	50,4%
divers	1	0,0%	0	0,0%	1	0,2%	2	0,0%
ohne Angabe	5	0,2%	4	0,1%	0	0,0%	9	0,1%
Migrationshintergrund der betroffenen jungen Menschen								
Migrationshintergrund	1.128	44,0%	1.796	35,1%	224	47,6%	3.148	38,6%
kein Migrationshintergrund	880	34,3%	2.380	46,5%	230	48,8%	3.490	42,8%
unbekannt	555	21,7%	941	18,4%	17	3,6%	1.513	18,6%
Alter der betroffenen jungen Menschen								
unter 3 Jahre	607	22,0%	1.072	21,0%	105	22,3%	1.784	21,4%
3 bis unter 6 Jahre	578	21,0%	1.011	19,8%	84	17,8%	1.673	20,1%
6 bis unter 12 Jahre	850	30,8%	1.800	35,3%	142	30,1%	2.792	33,5%
12 Jahre und älter	722	26,2%	1.211	23,8%	140	29,7%	2.073	24,9%
Anteil Alleinerziehende	44,1%		37,7%		45,0%		40,2%	
Anteil Transferleistungsbezug	36,4%		24,2%		42,3%		29,2%	
Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
keine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wurde in Anspruch genommen	1.742	63,2%	3.028	57,7%	246	52,2%	5.016	59,2%
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	521	18,9%	1.205	23,0%	120	25,5%	1.846	21,8%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	392	14,2%	965	18,4%	105	22,3%	1.462	17,3%
Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung								
darunter am häufigsten:								
ambulante/teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII	458	24,0%	908	26,5%	79	22,1%	1.445	25,4%
Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII	491	25,7%	821	23,9%	103	28,8%	1.415	24,8%
Fortführung der gleichen Leistung/-en	252	13,2%	670	19,5%	67	18,7%	989	17,4%
Anrufung des Familiengerichts	8,6%		10,3%		16,8%		10,1%	

1 Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Bericht „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung: Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022“ wird die Berichterstattung zum Monitoring der § 8a SGB VIII-Verfahren in Rheinland-Pfalz fortgesetzt. In diesem Bericht werden die zentralen Befunde des Jahres 2022 für Rheinland-Pfalz dargestellt und fachlich eingeordnet. Die zugrundeliegenden Daten zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter werden im Rahmen des rheinland-pfälzischen Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben und sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene in Form von Jugendamtsprofilen aufbereitet und kommentiert. Die Auswertungen des vorliegenden Berichts basieren auf den Daten von 40 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz.

Das Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ wird bereits seit dem Jahr 2002 in Kooperation des Landes und der rheinland-pfälzischen Jugendämter mit dem Ziel durchgeführt, für alle Kommunen in Rheinland-Pfalz vergleichbare Daten zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben und auszuwerten. Seither wurden verlässliche Arbeitsstrukturen zwischen den Jugendämtern, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) und dem Landesjugendamt aufgebaut, in deren Rahmen Befunde gemeinsam besprochen und dialogorientierte

Transferstrategien in Politik und Fachpraxis sowohl geplant als auch umgesetzt werden können. Die Daten aus dem Berichtswesen unterstützen und befördern so gezielt die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen, kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten und ermöglichen eine empirische Fundierung der fachlichen und fachpolitischen Diskussion. Seit mittlerweile 20 Jahren existiert somit eine valide Datenbasis für den Bereich der Hilfen zur Erziehung. Im Jahr 2010 – noch ehe die § 8a SGB VIII-Erhebung bundesweit gesetzlich verpflichtend wurde – wurde das Datenkonzept im Berichtswesen in Rheinland-Pfalz auf Initiative und Wunsch der beteiligten Jugendämter um die Dokumentation der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII erweitert.

Die bundesweite Pflichtstatistik der Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII wurde am 01. Januar 2012 mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes eingeführt. Die Fragen der Bundesstatistik wurden in den vorhandenen Bogen der rheinland-pfälzischen Erhebung integriert. Seit 2012 werden Daten zu Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII von allen Jugendämtern in Deutschland dokumentiert. Eine Besonderheit der rheinland-pfälzischen Erhebung stellt die Erhebung zusätzlicher Variablen dar, welche in der Bundesstatistik gegenwärtig nicht abgebildet werden. So lassen die rheinland-pfälzischen Daten

z. B. Aussagen zur Lebenssituation betroffener Familien und zu Verfahren im Jugendamt in Folge einer § 8a SGB VIII-Meldung zu.

Die Sicherstellung eines qualifizierten Schutzes von jungen Menschen ist nach wie vor die ureigene Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Ausgelöst durch tragische Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindstötungen entstand in den letzten Jahren eine öffentlich und (fach-)politisch intensiv geführte Diskussion rund um das Thema Kinderschutz. Im Zuge dieser Debatten wurden zahlreiche Veränderungen im deutschen Kinderschutzsystem angestoßen und umgesetzt. Zur Beschreibung und Weiterentwicklung der Praxis der Jugendämter in diesem zentralen Aufgabenbereich des Kinderschutzes stellt eine systematische Wissensbasis über das Meldeverhalten der Bevölkerung, die Lebenssituation der Familien sowie den Umgang mit Gefährdungsmeldungen bzw. -einschätzungen gem. § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst eine wichtige Voraussetzung dar.

Basierend auf den Ergebnissen der § 8a SGB VIII-Statistik 2022 in Rheinland-Pfalz können inzwischen Zeitreihen aus dreizehn Erhebungsjahren abgebildet werden. Insgesamt lassen die Daten für das Jahr 2022 im Vergleich zu den Erhebungsjahren seit 2010 erneut zahlreiche Parallelen in den Ergebnissen erkennen. Deutlich wird für das Jahr 2022:

- *Anzahl der Gefährdungseinschätzungen:* Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 8.617 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII dokumentiert. Damit hat sich die Gesamtzahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 % erhöht. Bezogen auf alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren in Rheinland-Pfalz ergibt sich ein Eckwert von 13,4 pro 1.000 Minderjährige.
- *Ergebnis der Gefährdungseinschätzung:* Im Jahr 2022 bestätigte sich bei 33,5 % aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung. In einem weiteren Drittel der Fälle (33,7 %) bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zwar nicht, allerdings wurde Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf festgestellt. Hier können Gefährdungsmeldungen gem. § 8a SGB VIII als Zugang zu unterstützenden Leistungen für Kinder und Familien dienen. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in einem weiteren Drittel (32,7 %) der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf vor. Insgesamt erweist sich dieses Ergebnis im Vergleich zu den Vorjahren als zeitstabil und unterstreicht das Funktionieren der Jugendämter und der Netzwerke im Kinderschutz sowohl während, als auch im Jahr „nach“ der COVID-19-Pandemie

(vgl. ausführlich zu den Entwicklungen in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 de Paz Martínez et al. 2021a, b).

- *Tätigwerden und fachliche Schritte der Fachkräfte:* Die Fachkräfte schöpfen aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkeiten, um jeder eingehenden Meldung professionell nachzugehen. In 83,7 % der Fälle wurde eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos, in 86,2 % eine gemeinsame Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt (Mehrfachnennungen möglich). In insgesamt knapp 87 % der § 8a SGB VIII-Verfahren fand ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie statt. Im Vergleich zu den Vorjahren 2020 und 2021 – die von wiederkehrenden pandemiebedingten Kontakt- und Zugangsbeschränkungen und vorübergehenden Einrichtungsschließungen geprägt waren – hat sich dieser Anteil wieder leicht erhöht.
- *Einleitung von Hilfen:* Die Jugendämter reagieren auf Gefährdungsmeldungen mit einer Vielzahl verschiedener Maßnahmen und Hilfen und initiieren auch bei festgestellten Gefährdungslagen nicht unbedingt sofort eine Fremdunterbringung. Im Berichtsjahr 2022 wurden – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde – in 23,9 % der Fälle Hilfen zur Erziehung gem.

§§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet. Auch darüber hinaus erhielten Familien Hilfe- und Unterstützungsleistungen in Form von Beratungen oder niedrigschwelligen/Frühen Hilfen.

Die Erhebung im Jahr 2022 zeigt, dass die Jugendämter ihre Kinderschutzaufgaben auch im Jahr „nach Corona“ insgesamt verantwortlich wahrgenommen haben. Hinsichtlich der soziodemographischen Daten der betroffenen Kinder (Alter, Geschlecht), der Art der Gefährdung, der konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung sowie der Verfahren im Jugendamt und der Daten zur Lebenssituation der Familien zeigen sich kaum Unterschiede im Zeitverlauf der letzten Jahre. Dies bekräftigt zum einen die inzwischen gute Datenqualität und Belastbarkeit der Daten und verweist zum anderen darauf, dass etablierte Arbeitsabläufe und -strukturen sowie Netzwerke im Kinderschutz auch während krisenhaften gesellschaftlichen Phänomenen wie der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens funktionieren (vgl. ism gGmbH 2022).

Bei der Interpretation der Daten gilt es zu beachten, dass die dargestellten Befunde ohne eine Kenntnis der Strukturen und Arbeitsprozesse vor Ort nicht zu interpretieren sind. Die Ergebnisse können nicht als Bewertungsmaßstab „guter“ oder

„schlechter“ Jugendamtsarbeit herangezogen werden. Vielmehr wird das Ziel verfolgt, mittels der berichteten Zahlen die Diskussion zum Thema Kinderschutz in Politik und Praxis zu versachlichen und weiter zu qualifizieren.

Der vorliegende Bericht richtet sich zum einen an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz. Daten zur quantitativen Dimension der § 8a SGB VIII-Verfahren, des Meldeverhaltens sowie Informationen zur Arbeitspraxis in den Sozialen Diensten im Zuge der Gefährdungseinschätzung können als Indikatoren für die Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten herangezogen werden. Angaben über meldende Personen und Einrichtungen geben Hinweise auf notwendige und sinnvolle Kooperationspartnerinnen und -partner im Kinderschutz. Die Daten zu Arbeitsabläufen und Handlungsstrategien in den einzelnen Ämtern dienen der Reflektion der eigenen Praxis der Fachkräfte in den Sozialen Diensten und können Anlass sein, interne Verfahrensschritte zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Darüber hinaus können die Ergebnisse genutzt werden, um die fachpolitische Diskussion empirisch zu fundieren, die Verfahren weiter zu qualifizieren und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Zum anderen richtet sich der Bericht in diesem Sinne auch gezielt an (Fach-)Politik und Öffentlichkeit. Er erweitert den aktuellen Forschungs- und Kenntnisstand zu

einem bedeutsamen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, indem er einen Überblick über zentrale Befunde und Begründungszusammenhänge gibt.

Die ausführliche Dokumentation der jährlich durchgeführten Gefährdungseinschätzungen in den jeweiligen Jugendämtern erfordert einen hohen Arbeitsaufwand und -einsatz der Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Allen beteiligten Fach- und Leitungskräften sei an dieser Stelle für die zeitaufwändige Dokumentation und die gute Zusammenarbeit herzlich gedankt. Ohne die vielen Anregungen und Hinweise aus der Praxis wären eine dem Gegenstand angemessene Betrachtung und Interpretation der Daten nicht möglich.

Zum Aufbau des Berichts

Datenübersicht: Die Datenübersicht enthält eine breite Übersicht (absolute Zahlen, Prozentwerte) zu den zentralen Befunden im landesweiten Durchschnitt für Rheinland-Pfalz, sowie Durchschnittswerte für die kreisfreien Städte, die Landkreise und die kreisangehörigen Städte. Dadurch wird ein schneller Überblick ermöglicht. Die Datenübersicht findet sich auf Seite 5.

Kapitel 2 gibt grundsätzliche Hinweise zur Datenerhebung sowie zum methodischen Vorgehen bei der Auswertung.

In Kapitel 3 werden die zentralen landesweiten Befunde zusammengefasst und

fachlich kommentiert. Dabei werden zentrale Entwicklungsperspektiven benannt, die die fachliche und fachpolitische Diskussion bereichern können.

Kapitel 4 stellt den Kern des Berichts dar und beinhaltet die ausführlichen Befunde für Rheinland-Pfalz im Jahr 2022. Hierfür werden alle Einzelergebnisse der Jugendämter zu Durchschnittswerten auf Landesebene zusammengefasst. Um die Entwicklung im Rahmen der COVID-19-Pandemie darzustellen, werden die Ergebnisse im Drei- oder Vier-Jahresvergleich (2019, 2020, 2021 und 2022) berichtet. In diesem Kapitel finden sich zudem rahmende

Ausführungen zum Meldungskontext, gefolgt von Angaben zum Prozess der Gefährdungseinschätzung sowie Angaben zur Lebenssituation der Familien und der betroffenen jungen Menschen. Das Kapitel umfasst außerdem diverse zusätzliche Auswertungen von Variablen, die im Rahmen der bundesweiten Pflichtstatistik nicht erfasst werden, und daher ausschließlich für Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Solche Variablen sind zum Beispiel der Migrationshintergrund der betroffenen jungen Menschen, fachliche Schritte im Jugendamt sowie konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung.

2 Datengrundlage und Methode

Meldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII werden in Rheinland-Pfalz seit dem Erhebungsjahr 2010 im Rahmen des Projektes „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ erhoben.

Im Zuge des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und der damit verbundenen Erweiterung der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII wurde der bis einschließlich 2011 in Rheinland-Pfalz genutzte ism-Erhebungsbogen der Gefährdungseinschätzungen ab 2012 durch die Fragen der Bundesstatistik ergänzt. Seither wird in Rheinland-Pfalz eine kombinierte Erhebung durchgeführt („Pflichtstatistik des Bundes-/Landesamtes“ und „ism-Erhebungsfragen“). Die zusätzlichen Fragen der ism-Erhebung zum Verfahren in den Jugendämtern sowie zur Lebenssituation der Familien wurden beibehalten (vgl. Fragebogen im Anhang). Im Erhebungsjahr 2022 – dem mittlerweile 13. Erhebungsjahr – haben sich 40 der 41 rheinland-pfälzischen Jugendämter beteiligt.

Erhebungsinstrument

Die hiesige Erhebung orientiert sich an den Definitionen und Vorgaben des Statistischen Bundesamtes. Da es viele Parallelen zwischen dem aktuellen Erhebungs-

instrument (vgl. Anhang) und dem Instrument aus den Vorjahren gibt, ist eine valide Darstellung von Entwicklungen im Kinderschutz seit 2010 möglich. Die ergänzenden Fragen in Rheinland-Pfalz ermöglichen vielfältige zusätzliche Auswertungen, die unter ausschließlicher Berücksichtigung der bundesstatistischen Daten nicht möglich sind.

Folgende Angaben stehen durch die Fragen des ism-Erhebungsbogens zusätzlich zur Verfügung:

- Datum der Meldung;
- Zeitpunkt der Meldung (innerhalb oder außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes);
- Anzahl der von der Mitteilung betroffenen Kinder;
- Migrationshintergrund des Kindes;
- Geburtsjahr der Mutter;
- Einkommenssituation der Familie;
- Anzahl der minderjährigen Kinder am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes zum Zeitpunkt der Meldung;
- Bekanntheit der Familie beim Jugendamt;
- Differenzierte Angaben zur Inanspruchnahme von einzelnen Hilfen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung;
- Differenzierte Angaben zu den neu eingerichteten Hilfen im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung;

- Differenzierte Angaben zu konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung;
- Differenzierte Angaben zu den fachlichen Schritten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung;
- Mitwirkungsbereitschaft der Eltern;
- Vorhandensein eines persönlichen Kontaktes mit dem Kind (mit Datum).

Dokumentierte Meldungen: Wann ist ein Fall ein Fall?

In der § 8a SGB VIII-Statistik wird nicht die Anzahl der § 8a SGB VIII-Mitteilungen („Gefährdungsmeldungen“) an ein Jugendamt erfasst, sondern die auf eine Meldung folgenden einzelnen § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. Gefährdungseinschätzungen. Da sich Meldungen häufig auf mehrere minderjährige Kinder in den Haushalten beziehen, können sich mehrere Fälle (Gefährdungseinschätzungen) auf die gleiche Meldung beziehen, die dann entsprechend der Anzahl der betroffenen Kinder mehrere Verfahren auslöst. So kann die Anzahl der Meldungen niedriger ausfallen, als die Anzahl der dokumentierten Gefährdungseinschätzungen.

Die nachfolgenden Definitionen sind Vorgaben des Statistischen Bundesamtes zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Sie sind angelehnt an die Formulierung in § 8a Absatz 1 SGB VIII. Das Erhebungsinstrument des

ism übernimmt die hier aufgeführten Definitionen.

- „Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII ist dann zu melden, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, es sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der/dem Minderjährigen und ihrer/seiner persönlichen Umgebung verschafft hat (z. B. durch einen Hausbesuch, den Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Schule, der eigenen Wohnung der/des Jugendlichen oder die Einbestellung der Eltern ins Jugendamt) und die Einschätzung des Gefährdungsrisikos anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgt ist. Zu einer gemeldeten Gefährdungseinschätzung können auch weitere vereinbarte Hausbesuche oder zusätzliche Recherchearbeiten gehören.“
- Wurde für mehrere Minderjährige in einer Familie eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jeden Minderjährigen/jede Minderjährige, für den/die das Verfahren durchgeführt wurde, ein Fall zu dokumentieren.
- Wird für denselben Minderjährigen/dieselbe Minderjährige im Berichtsjahr mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt, so ist für jede einzelne Gefährdungseinschätzung eine Falldokumentation abzugeben (die

Kennnummern für jedes einzelne Verfahren müssen sich unterscheiden, vgl. Anmerkungen zum Fragebogen zur Erfassung der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII des Statistischen Bundesamtes im Info- und FAQ-Papier des ism zur Erhebung 2022 (S. 18 f.), zu finden unter <https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/download-erhebungsbogen-8a.html>).

Berechnung und Darstellung der Daten

Für einzelne Variablen werden ergänzend zu prozentualen Anteilswerten sogenannte Eckwerte berechnet, die einen Vergleich der rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirke untereinander ermöglichen. Hierfür werden die Daten auf je 1.000 im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Stadt lebende junge Menschen unter 18 Jahren bezogen. Ein Eckwert von acht bedeutet zum Beispiel, dass bei acht jungen Menschen pro 1.000 junger Menschen unter 18 Jahren der entsprechende Sachverhalt – etwa eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII – aufgetreten ist.

3 Zentrale Kernbefunde für Rheinland-Pfalz

Die Jugendämter in Rheinland-Pfalz prüften 2022 in 8.617 Fällen eine Gefährdung des Kindeswohls. Damit wurde für etwa ein Prozent aller jungen Menschen in Rheinland-Pfalz im Berichtsjahr 2022 eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt (Eckwert 13,4).

- Die Anzahl der Meldungen erweist sich in Rheinland-Pfalz auch im dritten Jahr nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie mit 8.617 Fällen als weitestgehend stabil. Die Zahl der dokumentierten Verfahren steigt im Jahr 2022 wieder leicht an (plus 0,8 %), bleibt aber unter dem bisherigen Höchststand aus dem Jahr 2020 (8.832). Auch bundesweit hatte der starke Anstieg der letzten Jahre zuletzt nachgelassen (von 2020 auf 2021 lediglich ein leichtes Plus von 1,7 %), für 2022 konnte mit 203.717 Verfahren bundesweit aber ein neuer Höchststand dokumentiert werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a).
- Insgesamt sind die Fallzahlen in Rheinland-Pfalz und bundesweit in den letzten Jahren nicht mehr so stark angestiegen wie in den ersten Jahren der Erhebung. Dennoch lässt sich weiterhin eine konstante Steigerung bzw. eine Stagnation auf hohem Niveau feststellen.
- Neben einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den

Kinderschutz, die zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt, können auch die Nachwirkungen von pandemiebedingten Belastungen in Familien infolge der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund für Anstiege der § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. Meldungen in den letzten Jahren genannt werden.

Im Jahr 2022 sind häufiger als in den Vorjahren Familien im Blick, die den Jugendämtern bisher nicht bekannt waren. Damit eröffnet der § 8a SGB VIII wichtige Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.

- Eine hohe Zahl an Verdachtsmeldungen kann insofern als positiv gewertet werden, dass darüber Unterstützungsbedarfe von Familien bekannt werden und sich das Dunkelfeld verkleinert. Im Jahr 2022 lag der Anteil „neuer“ Familien, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung erstmals mit dem Jugendamt in Kontakt kommen, bei knapp 38 % und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr (35 %) leicht erhöht. Hier eröffnet der § 8a SGB VIII Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.
- Etwa zwei Drittel der Familien, die mit einer Gefährdungseinschätzung in Berührung kommen, sind dem Sozialen Dienst der Jugendämter bereits bekannt (d. h. die Familie wurde in der Vergangenheit bereits durch den

ASD/Sozialen Dienst beraten und/oder hat eine HzE/EGH erhalten). Nicht selten werden die Verfahren zur Gefährdungseinschätzung demnach aus laufenden Hilfen heraus veranlasst.

- Um das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die bereits Hilfen erhalten, sicherzustellen, braucht es tragfähige Kooperationsstrukturen und Verfahren, welche die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Kinderschutzarbeit entsprechend den Vorgaben des § 8a SGB VIII regeln. Zentral ist hier insbesondere Rollenklarheit in der Kooperation zwischen dem öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, um das Verfahren für alle Beteiligten transparent zu gestalten und in enger Abstimmung zu gemeinsamen Einschätzungen der Situation gelangen zu können.
- In Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwas häufiger als in bislang unbekannten Familien. Darüber hinaus wurde in diesen Fällen etwas häufiger eine stationäre Hilfe eingeleitet oder eine Inobhutnahme durchgeführt. Die Fachkräfte im ASD benötigen demnach sowohl entsprechende Rahmenbedingungen als auch fachliches Wissen, um insbesondere Familien in prekären und risikobehafteten Lebenssituationen gut begleiten und unterstützen zu können. Der Befund sollte deshalb

auch immer den Ausgangspunkt kritischer Reflektionen einer Hilfestellungspraxis bilden, die oftmals auf kurze Helfelaufzeiten setzt, weil die Jugendämter vor dem Hintergrund steigender Fallzahlen und steigender Kosten stark unter Druck stehen.

Die rheinland-pfälzischen Jugendämter stellten in 2.841 Fällen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung fest (33,5 %) (Bund: 30,5 %).

- Der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung bestätigte sich im Jahr 2022 bei 2.841 Fällen. Dies entspricht einem Drittel (33,5 %) aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. Damit hat sich die Anzahl akuter oder latenter Kindeswohlgefährdungen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr um 4,3 % erhöht. Diese Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend (plus 4 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023 b). Dabei wurden im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz 6 % mehr akute, und 2 % mehr latente Kindeswohlgefährdungen festgestellt als 2021.
- Die Anzahl der Fälle bei denen zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, entwickelt sich leicht rückläufig (-0,5 %), ebenso wie die Anzahl „falscher Meldungen“ (-5,8 %).
- Insgesamt ist im Jahr 2022 damit an etwa zwei Drittel der Meldungen „etwas dran“, d. h. es zeigt sich mindes-

tens ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf.

Der Eckwert für alle § 8a SGB VIII-Verfahren liegt im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz bei 13,4, der Eckwert von bestätigten Gefährdungen bei 4,4.

- Bei etwa 4 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, wurde im Jahr 2022 eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Auch in der Bundesstatistik ergibt sich für das Erhebungsjahr 2022 ein Eckwert von 4,4 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023b).

Am häufigsten wurde im Jahr 2022 – wie in den Vorjahren – als Art der Kindeswohlgefährdung die Vernachlässigung festgestellt (59,9 % der Fälle mit festgestellter Gefährdung), gefolgt von Anzeichen für psychische Misshandlung (39,5 %).

- In rund 28 % der Fälle wurde eine körperliche Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, sexuelle Gewalt in 5,6 % der Fälle angegeben.
- In knapp einem Drittel (29,0 %) der Fälle mit festgestellter akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung wurden von den Fachkräften mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt – also eine Kombination aus den vier genannten Arten der Kindeswohlgefährdung.

- Gefährdungen werden am häufigsten im Kontext von unangemessenem/inkonsistentem Erziehungsverhalten, Suchtproblematiken bzw. psychischen Auffälligkeiten der erziehenden Personen (vgl. hierzu ausführlich MFFJIV 2018), Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdungen des Kindes sowie Partnerschaftskonflikten/-gewalt dokumentiert.

Die zeitnahe und fachlich qualifizierte Bearbeitung der gemeldeten Gefährdungen durch die Jugendämter bindet hohe zeitliche und personelle Kapazitäten: Im Zuge der Gefährdungseinschätzung wurde im Jahr 2022 bei 86,9 % der Fälle der direkte Kontakt zum jungen Menschen bzw. der Familie gesucht.

- Um zu einer belastbaren Risikoeinschätzung zu gelangen fand im Jahr 2022 in 86,2 % aller Fälle eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) statt. In 83,7 % aller Fälle wurde eine methodisch strukturierte kollegiale Fallberatung umgesetzt (Mehrfachnennungen möglich). In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden (unangekündigte oder angekündigte) Hausbesuche durchgeführt¹ oder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. Darüber hinaus fanden weitere Gespräche – auch unter Einbezug anderer Institu-

¹ Für eine aktuelle Expertise zum Thema „Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz“ siehe Urban-Stahl 2023.

tionen – statt, um den jeweiligen Hilfebedarf im persönlichen Kontakt zu klären.

- In insgesamt 86,9 % aller Meldungen wurde als fachlicher Schritt ein persönlicher Kontakt mit dem Kind bzw. der Familie aufgenommen und zwar in Form von Hausbesuchen, Gesprächen innerhalb oder außerhalb des Jugendamtes und/oder Inobhutnahmen. Damit hat sich der Anteil im Vergleich zu den Vorjahren erhöht (2021: 85,8 %, 2020: 83,0 %).
- Ganz unabhängig davon, ob sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung später erhärtet oder nicht, zieht jede Mitteilung ans Jugendamt ein aufwändiges Einschätzungsverfahren über die mögliche Gefährdungslage nach sich. Die Anzahl der Kinderschutzmeldungen bzw. Gefährdungseinschätzungen stellt demnach einen bedeutenden Faktor der Arbeitsbelastung in den Sozialen Diensten dar. Dies erfordert Ressourcen für Investitionen in kontinuierliche Fortbildung sowie Qualifizierung der Fachkräfte.

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung sind zwei Seiten der gleichen Medaille: Im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung werden Hilfen zur Erziehung oder niedrigschwellige Angebote installiert.²

- Die aktuellen Befunde zu den Gefährdungseinschätzungen gem.

§ 8a SGB VIII zeigen, dass auch abseits von festgestellten Kindeswohlgefährdungen oder (latenten) Gefährdungslagen in vielen Fällen Hilfe- oder Unterstützungsbedarfe festgestellt werden, auf die häufig mit z. B. formlosen Betreuungen und Beratungen der Familien durch den Sozialen Dienst oder niedrigschwellige Hilfen bzw. Frühe Hilfen reagiert wird. Bezogen auf alle von einer Meldung betroffenen jungen Menschen – unabhängig davon, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorlag oder nicht – wurden 2022 in etwa jedem vierten Fall Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem.

§ 35a SGB VIII oder Hilfen gem.

§ 19 SGB VIII eingeleitet. In 17,4 % der Fälle wurde zudem die bereits installierte Hilfe weitergeführt oder intensiviert.

- Im Kontext des Kinderschutzes sind die Steuerungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Umgang mit Meldungen gem. § 8a SGB VIII begrenzt, da gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII bei Eingang einer Meldung ein abgestimmtes Verfahren im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zwingend erforderlich ist. Stellt sich in diesem Prozess heraus, dass eine Hilfe zur Erziehung notwendig und geeignet ist, ist der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, diese Hilfe zu gewähren. Hilfen zur Erziehung und

² Für eine aktuelle Expertise zur Wirksamkeit und Eignetheit von spezifischen Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung siehe Gabler et al. 2023.

Kinderschutz gehen an dieser Stelle Hand in Hand.

- Mit Blick auf den Kinderschutz sind aber einzelne Steuerungsmöglichkeiten zu nennen, die gezielt vorangetrieben werden können. Wird die Grundannahme akzeptiert, dass „Jugendhilfe nur als Ganzes wirksam schützt“ (Schrapper 2008), so ist es wichtig, dass präventive Maßnahmen, die langfristig verhindern, dass Problemlagen sich verfestigen, in den Kommunen möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden. Somit können eingriffsintensivere und bisweilen teurere Hilfen zumindest teilweise vermieden werden. Denn in Fällen, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, werden in der Regel eingriffsintensivere Hilfen notwendig, die zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung durchgeführt werden.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen – bei den Meldungen insgesamt wie auch bei den bestätigten Fällen sind sowohl die jüngsten als auch die älteren Altersgruppen im Blick der Jugendämter. Dabei waren etwa drei Viertel der von einer (akuten oder latenten) Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder jünger als zwölf Jahre.

- Auch im Jahr 2022 sind alle Altersgruppen der Kindheits- und Jugendphase bei den § 8a SGB VIII-Verfah-

ren vertreten. Etwa jedes fünfte betroffene Kind (21,5 %) ist unter drei Jahre alt, etwas mehr als die Hälfte (53,7 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter von drei bis unter zwölf Jahren.

- Bei den bestätigten Gefährdungen zeigt sich, dass etwa drei von vier von einer Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) betroffenen Kindern jünger als zwölf Jahre waren (72,4 %).
- Im Zeitvergleich wird sichtbar, dass sich die Anteile bestätigter Kindeswohlgefährdungen insbesondere bei den Sechs- bis unter Neunjährigen (18,7 %, plus 24 %) sowie den 15- bis unter 18-Jährigen (12,4 %, plus 18,8 %) im Vergleich zu 2021 deutlich erhöht haben.

Der Großteil der Meldungen stammt aus Institutionen, Hinweise von Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft nehmen weiterhin zu. Die vielfältige Zusammensetzung der meldenden Personen und Institutionen verweist auf mittlerweile landesweit etablierte Arbeitsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungsbereichen, Schulen und dem Gesundheitssystem.³

- Rheinland-Pfalz hat mit dem Landeskinderschutzgesetz im Jahr 2008 den Grundstein für den Aufbau und die Etablierung vielfältiger Netzwerkstrukturen rund um Frühe Hilfen und Kinderschutz in den Kommunen gelegt

³ Für eine aktuelle Expertise zur Kooperation im Kinderschutz mit Schule und Gesundheitswesen siehe Bathke 2023; zur Entwicklung eines kontinuierlichen Kooperationskonzeptes zwischen dem ASD und den

KiTas im Bereich Kinderschutz siehe Eppinger/Kindler 2023.

und interdisziplinäre Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen Systemen strukturell gestärkt. Die so entstandenen lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Kinderschutz haben sich mittlerweile etabliert und gefestigt (vgl. MFFJIV 2020, 57 ff.). In den Befunden zu den meldenden Personen und Institutionen spiegeln sich diese bestehenden Netzwerke bzw. getroffenen Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vor Ort oftmals wider.

- Knapp 62 % der Meldungen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung stammen im Jahr 2022 – wie auch in den Vorjahren – aus Institutionen.
- Die Bedeutung der Meldegruppe Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft nimmt kontinuierlich zu: 2012 lag der Anteil dieser Meldegruppe noch bei 17,6 %. Im Jahr 2022 geht bereits knapp jede dritte Meldung auf Polizei, Gericht und/oder Staatsanwaltschaft zurück (32,5 %).
- Die zweitgrößte Gruppe stellen im Jahr 2022 mit einem Anteil von 10,3 % anonyme Meldende dar. Der Anteil der Meldungen, die auf Bekannte sowie Nachbarinnen und Nachbarn zurückgehen, ist im Vergleich zum Vorjahr hingegen von 12,1 % auf 9,7 % gesunken.
- Rund 13 % der Meldungen stammen aus dem näheren familialen Umfeld (Eltern, Selbstmeldende, Verwandte).

Diese Befunde sprechen für eine anhaltend hohe Sensibilisierung der Bevölkerung für potentielle Gefährdungssituationen.

- Die Daten weisen eine hohe zeitliche Konstanz auf: Deutliche Veränderungen der Meldestruktur während und nach der COVID-19-Pandemie sind nicht festzustellen.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind im Jahr 2022 in etwa entsprechend ihres Bevölkerungsanteils von § 8a SGB VIII-Verfahren (Gefährdungseinschätzungen) betroffen.

- Familien mit Migrationshintergrund stellen eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen (vgl. MFFKI 2022: 20 ff.), und nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen. Im Jahr 2022 bezogen sich 37,1 % der § 8a SGB VIII-Verfahren auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (Definition des Mikrozensus). In der rheinland-pfälzischen Gesamtbevölkerung betrug der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund im Jahr 2022 rund 43 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2023).
- Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind damit – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder viel häufiger noch deutlich seltener vom Verdacht auf Kindeswohlgefähr-

dung betroffen sind als junge Menschen ohne Migrationshintergrund, auch wenn sich 2022 eine leichte Unterrepräsentanz zeigt. Auch erhärtete sich der Verdacht bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Fällen ohne Migrationshintergrund.

- Detailliertere Auswertungen des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier vor allem allgemeine professionelle Fragen stellen. Unterschiede zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (vgl. Müller et al. 2018; de Paz Martínez 2022; de Paz Martínez/Teupe 2023).

Kindeswohlgefährdungen entstehen (oftmals) im Kontext prekärer Lebensverhältnisse: Die Lebenssituation der von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien ist überdurchschnittlich häufig von Armutslagen, alleinerziehenden Lebensformen und kinderreichen Familienkonstellationen geprägt.

- In der Forschungsliteratur gelten Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken als Risikofaktoren, die Kindeswohlgefährdungen begünstigen können. Zwar ist Einkommensarmut nicht mit einer Gefährdungslage gleichzusetzen, sie tritt jedoch häufig mit weiteren Risikofaktoren der Le-

benslage (alleinerziehenden Lebensform, hohe Kinderzahl, junges Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes) auf. Mit schwierigen materiellen Rahmenbedingungen gehen nicht selten ein Mangel an sozialen Ressourcen sowie individuelle Bewältigungsprobleme einher, die zu Überforderungen führen und somit das Erziehungsgeschehen beeinflussen können. Es sind demnach in der Regel die Lebensbedingungen insgesamt, die zu einem erhöhten Risiko für unangemessenes Erziehungsverhalten bzw. Mangelsituationen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

- Die Daten der letzten Jahre bestätigen dies mit hoher Beständigkeit: Von § 8a SGB VIII-Verfahren betroffene Familien beziehen überdurchschnittlich häufig Transferleistungen, sind alleinerziehend und/oder kinderreich.
- Im Jahr 2022 bezog knapp ein Drittel der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung betroffen waren, ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, gut 40 % waren alleinerziehend.
- Diese Befunde verweisen auf die Notwendigkeit, Familien in prekären Lebenslagen bei der Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen noch stärker in den Blick zu nehmen. Sinnvoll er-

scheinen die Entwicklung von Hilfefkonzepten, die gezielt auf die Bedarfe dieser Familien zugeschnitten sind, sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung präventiver Angebote im Kontext einer nicht-stigmatisierenden Regelstruktur.

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

- Kinderschutz beschränkt sich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe nicht auf die Intervention in akuten Krisen und Notlagen, sondern ist auf das Vorhandensein einer familienfreundlichen Infrastruktur angewiesen, welche Familien in unterschiedlichen Lebenslagen unterstützt. Die Weiterentwicklung und Optimierung des Zusammenspiels der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilsysteme wie Schule, Arbeitsmarkt, Justiz und Gesundheitswesen/Psychiatrie erweisen sich vor diesem Hintergrund als Daueraufgaben. Nur so kann vermieden werden, dass Lücken in der sozialen Infrastruktur

entstehen, die ein systematisches „durch das Netz fallen“ von Familien ermöglichen.

- Wie wichtig derartige Strukturen sind, hat sich während der COVID-19-Pandemie und angesichts weiterer aktueller Krisen (Inflation, Energiekrise, Ukraine-Krieg) einmal mehr gezeigt. So haben sich die Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im Kinderschutz auch unter Krisenbedingungen als trag- und anpassungsfähig erwiesen (vgl. Gerber/Jentsch 2021; Forum Transfer 2021).
- Die Aus- und Nachwirkungen der Pandemiejahre und weiterer aktueller gesellschaftlicher Krisen und Herausforderungen gilt es weiter im Blick zu behalten. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

4 Befunde der Untersuchung

Im Berichtsjahr 2022 wurden von den 40 in Rheinland-Pfalz teilnehmenden Jugendämtern 8.617 Gefährdungseinschätzungen dokumentiert. Im Vorjahr waren dies 8.549 Fälle. Damit verbleiben die in den Jugendämtern eingegangenen bzw. durchgeführten Gefährdungsmeldungen/-einschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz auf einem hohen Niveau. Die Anzahl der Meldungen erweist sich demnach auch im dritten Jahr seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie als weitestgehend stabil. Auch bundesweit hatte der starke Anstieg der letzten Jahre zuletzt nachgelassen (von 2020 auf 2021 lediglich ein leichtes Plus von 1,7 %), für 2022 konnte mit 203.717 Verfahren bundesweit aber ein neuer Höchststand dokumentiert werden (vgl. Statistisches Bundesamt 2022a; 2023). In Rheinland-Pfalz steigt die Zahl der dokumentierten Verfahren im Jahr 2022 ebenfalls wieder leicht an (plus 0,8 %), bleibt aber unter dem bisherigen Höchststand aus dem Jahr 2020 (8.832) (vgl. Abbildung 1).

Entwicklung der Anzahl der § 8a SGB VIII-Verfahren und der Fälle mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung im Jahresvergleich

Die Entwicklung der § 8a SGB VIII-Verfahren in Rheinland-Pfalz seit 2010 ist in Abbildung 1 dargestellt. Im Zeitraum von

2010 bis 2020 ist ein relativ stetiger Fallzahlanstieg zu sehen. Einzige Ausnahme bildet das Jahr 2013. Dies ist jedoch auf eine Untererfassung zurückzuführen. In Anbetracht dessen relativiert sich auch der überdurchschnittlich hohe Anstieg von 2013 auf 2014. Insgesamt sind die Fallzahlen in den letzten Jahren nicht mehr so stark angestiegen wie in den ersten Jahren der Erhebung. Dennoch lässt sich weiterhin eine konstante Steigerung bzw. eine Stagnation auf hohem Niveau feststellen.

Neben einer zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den Kinderschutz, die zu einem erhöhten Meldeverhalten von Personen und Institutionen führt, können auch die Nachwirkungen von pandemiebedingten Belastungen in Familien infolge der Lockdowns und Kontaktbeschränkungen als möglicher Grund hierfür genannt werden. Seit Beginn der Pandemie begleiten zahlreiche Studien die Lebenssituation und gesundheitliche Situation von Familien und berichten über die Zunahme an psychischen Belastungen und einer Verringerung der Lebensqualität durch die COVID-19-Pandemie bei Kindern und Jugendlichen, ebenso wie bei Eltern (vgl. z. B. Andresen et al. 2020, Ravens-Sieberger et al. 2021, Langmeyer et al. 2020, Güzelsoy et al. 2022, Ulrich et al. 2023). Fehlende Möglichkeiten des Ausgleichs durch den Wegfall von Freizeitangeboten, Sorgen um Jobverlust sowie Überlastungen im Alltag – auch durch Homeschooling der Kinder – haben in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 zu

einem erhöhten Risiko für Stresssituationen in den Familien geführt. Zusätzlich war die Verfügbarkeit von Hilfs- und Unterstützungsangeboten eingeschränkt. Entsprechend gab es Befürchtungen, dass in dieser Zeit auch das Risiko von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung gestiegen sei (vgl. Ravens-Sieberer et al. 2021; Deutscher Kinderschutzbund 2020). Im Rahmen der Auswertungen der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie“ – an der sich die rheinland-pfälzischen Jugendämter mit einer monatlichen statt wie gewohnt jährlichen Übersendung ihrer § 8a SGB VIII-Daten über das ism beteiligt haben (vgl. Mühlmann/Erdmann 2022, de Paz Martínez et al. 2021b) – ließ sich diese

Hypothese jedoch nicht eindeutig bestätigen⁴. Auch Kindler und Reim (2023) kommen mit Blick auf den Forschungsstand rund um den Kinderschutz im Kontext der COVID-19-Pandemie zu dem Schluss, dass zur Bestätigung der Vermutung steigender Gefährdungsrisiken wissenschaftliche Belege fehlen. Dennoch haben die Pandemiejahre viele Familien erschöpft zurückgelassen, junge Menschen waren mit Blick auf ihre Entwicklungsaufgaben und Möglichkeiten der persönlichen, schulischen und ausbildungsbezogenen Entwicklung eingeschränkt. Die Nachwirkungen der Pandemiejahre gilt es weiter im Blick zu behalten. Ein gezieltes Monitoring der § 8a SGB VIII-Mitteilungen erweist sich vor diesem Hintergrund einmal mehr als bedeutsam.

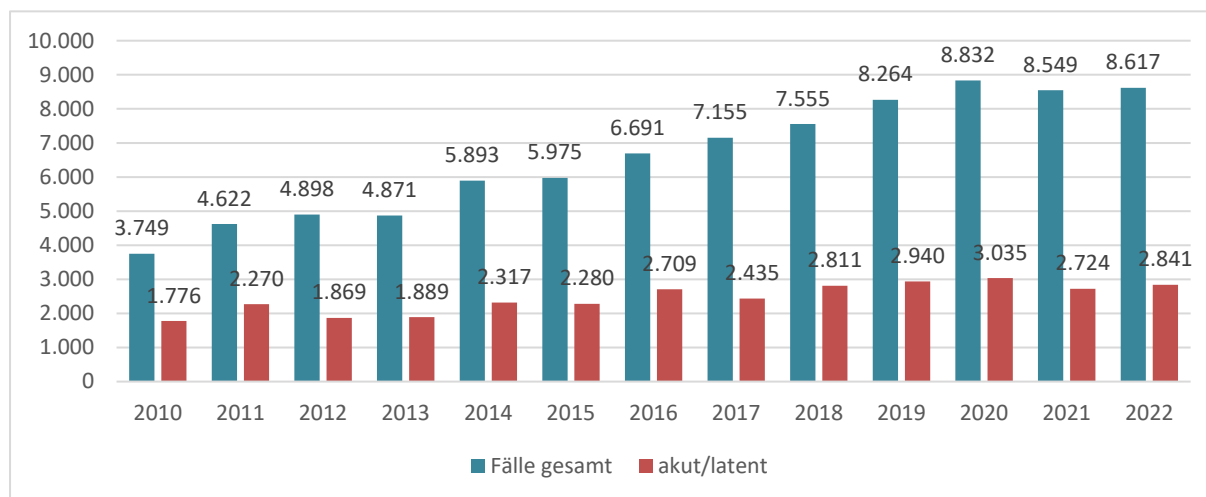


Abbildung 1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2022⁵ (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut; alle Verfahren sowie nur Fälle mit Ergebnis akute/latente Kindeswohlgefährdung)

⁴ Ergebnisse der „Zusatzerhebung der Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie“ für die Jahre 2020 und 2021 sind in drei „fact sheets“ für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Alle Veröffentlichungen zur Zusatzerhebung in Rheinland-Pfalz finden sich online unter: <https://www.berichtswesen-rlp.de/themen/8a-sgb-viii/zusatzerhebung.html>.

⁵ Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu beachten, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von

einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; seit 2015: 40 Jugendämter (ohne Westerwaldkreis). Im Landkreis Kaiserslautern und in der Stadt Mainz kam es im Jahr 2022 zu Untererfassungen. Für den Landkreis Kaiserslautern liegt für das Jahr 2022 für 63 der 114 Fälle keine statistische Erfassung vor. Für die Stadt Mainz gilt dies für 80 der 509 Fälle.

Ebenso wie die Gesamtzahl der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII hat sich die Anzahl der bestätigten Kindeswohlgefährdungen (Ergebnis der Gesamtbewertung akute oder latente Kindeswohlgefährdung) in Rheinland-Pfalz – nach einem leichten Rückgang von 2020 auf 2021 – von 2021 (2.724 Fälle) auf 2022 (2.841 Fälle) wieder erhöht (vgl. Abbildung 1). Gleiches gilt auch für den Bund (2021: 59.948 Fälle, 2022: 62.279 Fälle) (vgl. Destatis 2023).

Entwicklung der Anzahl der § 8a SGB VIII-Verfahren im Jahresverlauf

Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 der COVID-19-Pandemie, die durch wiederkehrende Lockdowns von Institutionen wie Schule, Kita, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugendarbeit/Kinder- und Jugendhilfe gekennzeichnet waren, ist die Verteilung der Fälle über die Monate von besonderem Interesse gewesen. So kann über diese Betrachtung nachvollzogen werden, ob und inwiefern es in den

Monaten der Lockdowns zu Veränderungen im Meldeverhalten und bei der Bearbeitung von Gefährdungseinschätzungen gekommen ist.

Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die unterjährige Verteilung der abgeschlossenen § 8a SGB VIII-Verfahren im Jahr 2022 als relativ konstant erweist. Ausnahme bildet der Dezember 2022. In diesem Monat wurden überdurchschnittlich viele Gefährdungseinschätzungen abgeschlossen. Größere „Einbrüche“ oder Lücken im Jahresverlauf sind hingegen nicht erkennbar – auch nicht in den Monaten der Lockdowns im Zeitraum von Januar bis Mitte April 2021 und im Frühjahr und Winter 2020.

Diese Befunde verdeutlichen, dass die Arbeitsabläufe und -strukturen in der Pandemiezeit weiterhin aufrechterhalten und weiterentwickelt werden konnten, sodass Kommunikations-, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz weiterhin funktioniert haben.

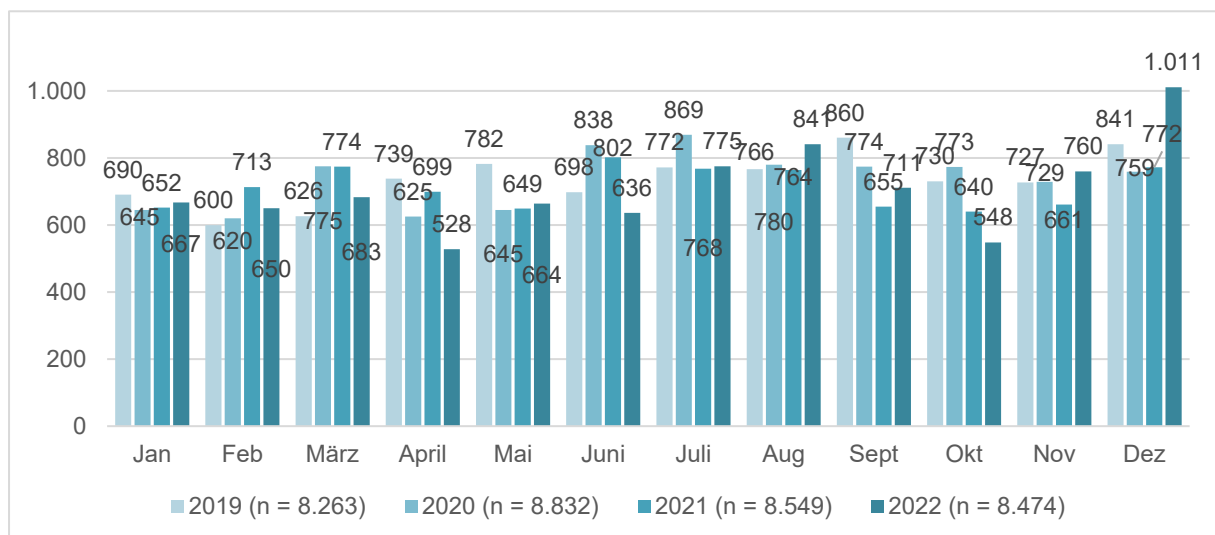


Abbildung 2 Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach Monaten in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut)

Entwicklung der Eckwerte der § 8a SGB VIII-Verfahren landesweit und in den kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie den Landkreisen im Jahresvergleich

Bezogen auf die Bevölkerung der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz ergibt sich im Jahr 2022 ein landesweiter Eckwert von 13,4 (die Eckwerte können den weißen Textfeldern in Abbildung 3⁶ entnommen werden). Das bedeutet, dass rund 13 von 1.000 Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der unter 18-Jährigen in

Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 von einer Gefährdungseinschätzung infolge einer Kinderschutzverdachtsmeldung betroffen waren. In den kreisfreien Städten fällt dieser Eckwert mit 16,5 Eckwertpunkten am höchsten aus, gefolgt von den kreisangehörigen Städten mit 14,3. In den Landkreisen ist er mit 12,1 Eckwertpunkten am niedrigsten.

Im Zeitraum von 2010 bis 2022 zeigt sich ein deutlicher Anstieg des Eckwertes von 7,4 auf 13,4 (um 81,1 %).

⁶ Beim Vergleich der absoluten Zahlen ist zu beachten, dass in den verschiedenen Erhebungsjahren Daten von einzelnen Jugendämtern fehlen: 2010 waren 36 Jugendämter beteiligt, 2011 bis 2014: 37; seit 2015: 40 Jugendämter (ohne Westerwaldkreis). Im Landkreis Kaiserslautern und in der Stadt Mainz kam es im Jahr 2022 zu Untererfassungen. Für den Landkreis Kaiserslautern liegt für

das Jahr 2022 für 63 der 114 Fälle keine statistische Erfassung vor. Für die Stadt Mainz gilt dies für 80 der 509 Fälle. Diese Fälle wurden bei den Gesamtzahlen in Abbildung 3 berücksichtigt, jedoch nicht in der weiteren Auswertung.

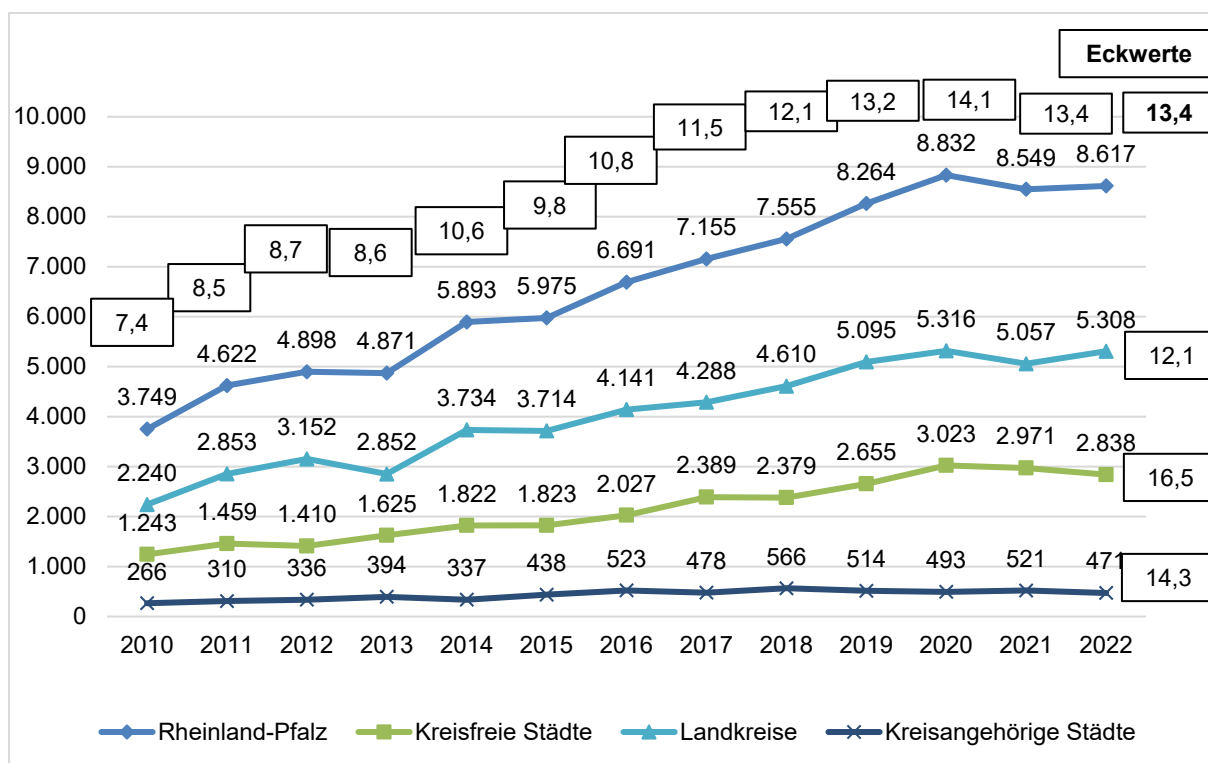


Abbildung 3 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut; bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren)

Der Eckwert von bestätigten Gefährdungen (Ergebnis akute oder latente Kindeswohlgefährdung) liegt 2022 bei 4,4 (ohne Abbildung): Damit wurde bei etwa 4 von 1.000 Kindern und Jugendlichen im Alter von unter 18 Jahren, die in Rheinland-Pfalz leben, im Jahr 2022 eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt. Auch in der Bundesstatistik ergibt sich für 2022 ein Eckwert von 4,4 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023 a).

Die Anteile bestätigter Gefährdungsmeldungen an allen § 8a SGB VIII-Verfahren bewegen sich seit Beginn der Erhebungen in einem konstanten Korridor zwischen 30 % und 40 % über die Jahre 2012 bis 2022. Über einen längeren Zeitraum gesehen zeigen sich somit zwar Schwankungen, jedoch sind starke Anstiege oder

Rückgänge bestätigter Gefährdungsfälle nicht zu beobachten.

4.1 Meldungskontext

Im folgenden Abschnitt sind die Ergebnisse zum Meldungskontext zusammengestellt. Zunächst geht es um die Personen und Institutionen, die durch ihre „§ 8a SGB VIII-Meldung“ ein § 8a SGB VIII-Verfahren bzw. eine Gefährdungseinschätzung auslösen. Es folgen Angaben zur Bekanntheit der betroffenen Familien im Jugendamt sowie Informationen dazu, ob sich die Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits im Hilfebezug befanden und welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen wurden.

Meldende nach § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz 2022

Die Meldestruktur war insbesondere in den Berichtsjahren 2020 und 2021 durch die anhaltende COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Einschränkung des pandemischen Geschehens (Kontaktbeschränkungen, vorübergehende Einschränkungen im Regelbetrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Kindertagesstätten) von besonderer Relevanz. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass die Meldestruktur – entgegen der von verschiedenen Seiten geäußerten Befürchtungen – auch in den Lockdown-Phasen insgesamt konstant geblieben ist (vgl. de Paz Martínez et al. 2021 a). Auch im Jahr 2022 erweist sich die Verteilung auf die Meldenden als weitestgehend stabil. Mögliche Nachholeffekte sind nicht zu beobachten.

Im Jahr 2022 setzt sich der Trend einer wachsenden Bedeutung der Meldegruppe Polizei, Gericht, Staatsanwaltschaft weiter fort (vgl. Abbildung 4). Mittlerweile geht knapp jede dritte (32,5 %) Gefährdungsmeldung auf diese Gruppe zurück. Dies kann auch als Hinweis darauf gewertet werden, dass in der Zeit der COVID-19-Pandemie Polizeieinsätze zeitweise eine „noch wichtigere Rolle beim Entdecken möglicher Kindeswohlgefährdungen einnehmen“ (Mühlmann/Pothmann 2020, 22). Die zweitgrößte Gruppe stellen im Jahr 2022 mit einem Anteil von 10,3 % anonyme Meldende dar. Der Anteil der Mel-

dungen, die auf Bekannte sowie Nachbarinnen und Nachbarn zurückgehen, ist im Vergleich zum Vorjahr hingegen von 12,1 % auf 9,7 % gesunken. Entsprechend stellen Bekannte und Nachbarinnen und Nachbarn im Jahr 2022 nur noch die drittgrößte Meldegruppe dar. Rund 13 % der Meldungen stammen aus dem näheren familialen Umfeld (Eltern, Selbstmeldende, Verwandte). Diese Befunde sprechen für eine anhaltend hohe Sensibilisierung der Bevölkerung für potentielle Gefährdungssituationen.

Insgesamt 29,1 % der Meldungen erreichen die Jugendämter aus professionalisierten Einrichtungen (Schule, Erziehungshilfen, Beratungsstellen, Gesundheitswesen, Kita, Jugendarbeit). Dabei kommt Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen insbesondere bei Meldungen, die unter Einjährige betreffen, eine große Rolle zu. So sind gut 16 % aller Meldungen, die diese Altersgruppe betreffen, auf Akteurinnen und Akteure aus dem Gesundheitswesen zurückzuführen.

An welchen Meldungen ist „etwas dran“?

Nicht jede Meldung über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird von den Fachkräften im Laufe des Verfahrens als tatsächliche Kindeswohlgefährdung eingeschätzt. Differenziert man die jeweiligen Meldegruppen nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und geht der Frage nach, an welchen Meldungen tatsächlich etwas „dran“ ist (Ergebnis akute oder latente Kindeswohlgefährdung), so zeigen sich Unterschiede: Bei Meldungen

von Einrichtungen/Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialen Dienste/Jugendämter, der Gesundheitsdienste, der Schulen und der Selbstmeldenden kommen Fachkräfte des Jugendamtes häufiger zum Ergebnis, dass eine (latente) Gefährdung des jungen Menschen vorliegt. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, anonyme Meldungen sowie Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft bleiben häufiger gegenstandslos (ohne Abbildung).

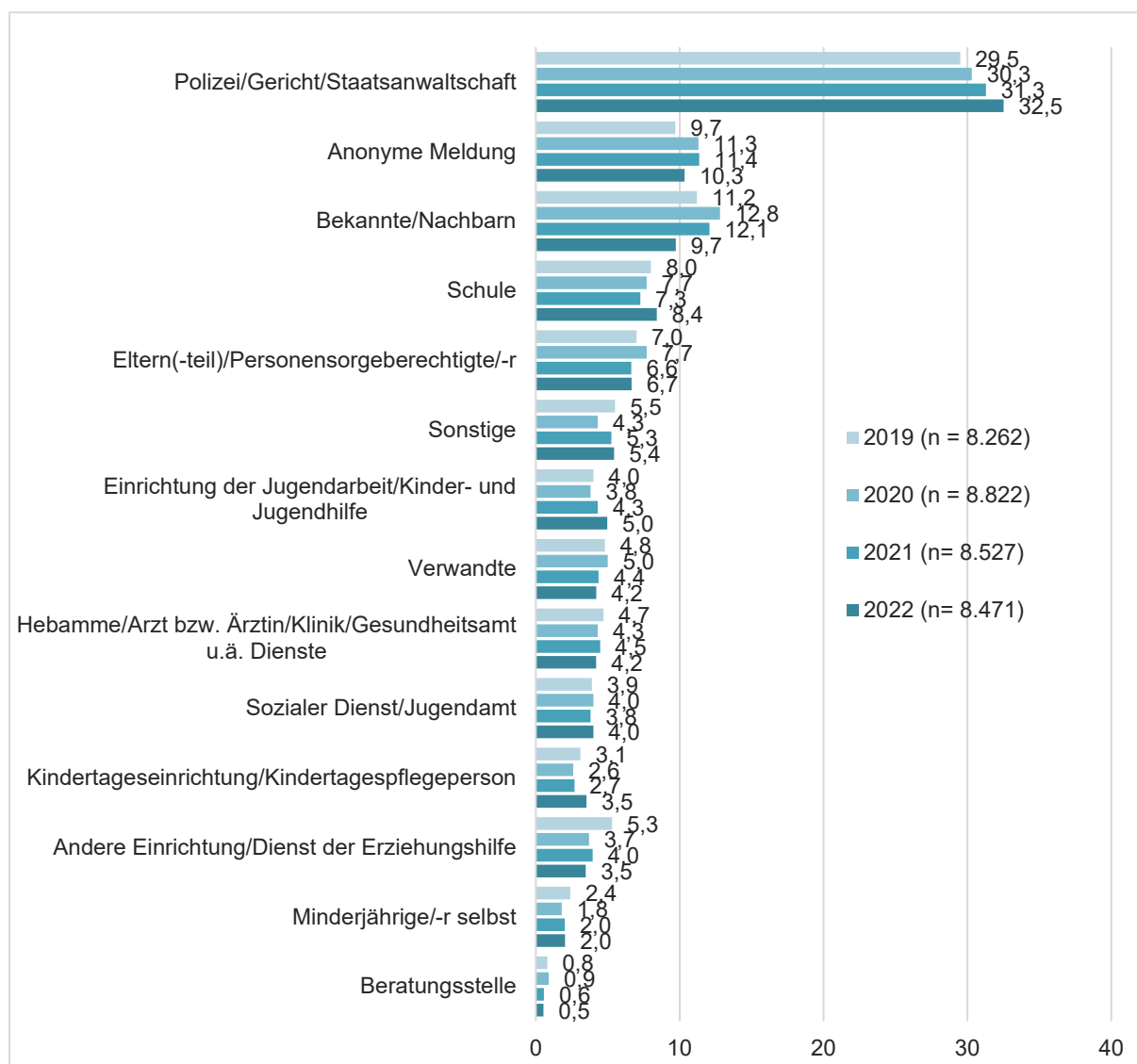


Abbildung 4 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Bekanntheit der Familie im Jugendamt⁷

Die rheinland-pfälzische Erhebung verfügt zusätzlich zur Bundesstatistik über eine Reihe weiterer Variablen, so zum Beispiel Angaben darüber, ob die von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien dem Jugendamt im Vorfeld bekannt waren, d. h. ob sie in der Vergangenheit bereits vom ASD/Sozialen Dienst beraten wurden oder eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben.

Seit dem Erhebungsjahr 2010 liegt dieser Anteil nahezu unverändert bei knapp zwei Dritteln der Familien. Hintergrund ist, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Familien mittlerweile ein breites Spektrum an ganz unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen sowie Regelstrukturangeboten im Rahmen von Kindertagesbetreuungen oder der Jugendarbeit zur Verfügung stellt. So kann es durchaus vorkommen, dass in Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt sind, Verdachtsmeldungen auftreten, ohne dass

im Rahmen vorheriger Kontakte eine Gefährdung im Raum stand. Des Weiteren betreuen die Fachkräfte aber auch Familien, die im Kontext des Kinderschutzes schon in Kontakt mit dem Jugendamt gekommen sind und bei denen eine Gefahr für das Wohl des jungen Menschen durch die Einleitung geeigneter Hilfen zunächst abgewendet werden konnte, Gefährdungen aber durch die Veränderung von Schutz- oder Risikofaktoren wieder oder auch in neuer Form in Erscheinung treten. Entsprechend hoch liegen auch die Anteile der Familien, die dem Jugendamt zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits bekannt waren. Im Jahr 2021 ist der Anteil der Familien, die dem Jugendamt bereits bekannt waren, erstmals auf 58,7 % gesunken. Im Jahr 2022 setzt sich dieser sinkende Trend fort (56,6 %). Gleichzeitig erhöht sich der Anteil „neuer“ Familien, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung erstmals mit dem Jugendamt in Kontakt kommen auf knapp 38 %. Hier eröffnet der § 8a SGB VIII Zugänge zu Hilfe und Unterstützung.

⁷ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

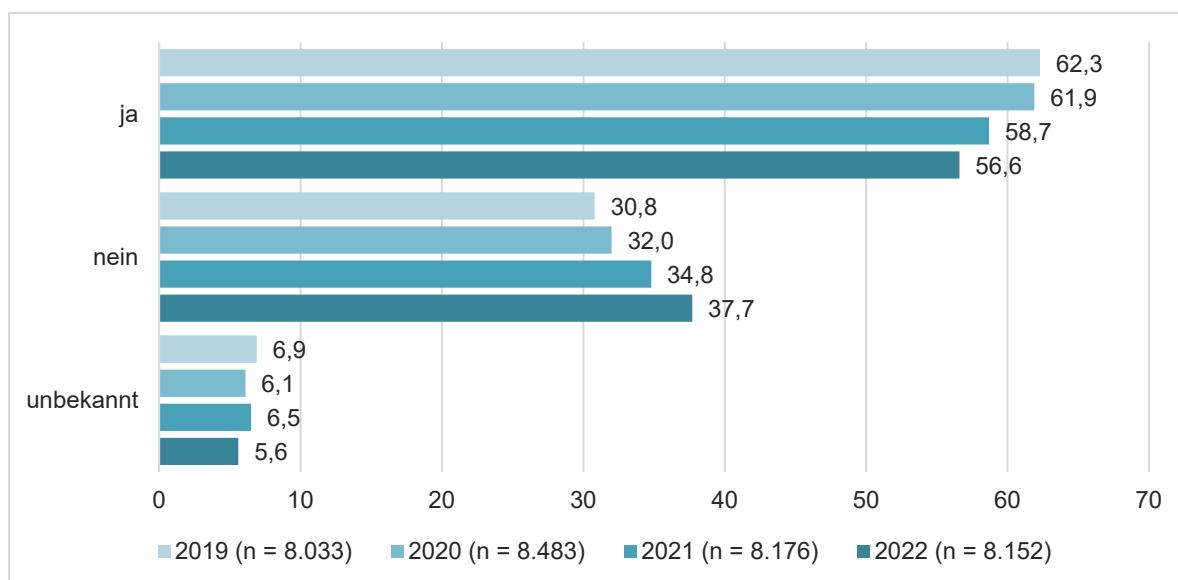


Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HZE/EGH erhalten?“ 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Hilfebezug der Familie zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung⁸

Im Zuge des § 8a SGB VIII-Verfahrens dokumentieren die Fachkräfte, ob und welche Leistungen Familien zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung beziehen. Im Jahr 2022 bezogen 40,8 % der betroffenen Familien bereits Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Leistungen und Unterstützungen nach §§ 16-18, 19, 27-35, 35a, 42 SGB VIII) und waren dem Jugendamt demnach zum Meldungszeitpunkt des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung durch einen aktuellen Hilfebezug bekannt. Im Vorjahr fiel dieser Wert mit 41,8 % etwas höher aus. Bei diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung etwa doppelt so häufig wie bei Familien, die keine Leistung

erhielten. Entsprechend unterstreichen die Befunde die Bedeutung von Meldungen aus laufenden Hilfen bzw. Beratungen heraus.

Um sichtbar zu machen, welche konkreten Hilfen in Anspruch genommen wurden, werden in Rheinland-Pfalz zusätzlich zu den zusammenfassenden Kategorien der bundesweiten Statistik differenziertere Antwortmöglichkeiten zu den einzelnen Hilfeformen erhoben (vgl. Abbildung 6). Die Summe der angegebenen Werte in der folgenden Abbildung kann dabei über 100 % ergeben, da Mehrfachnennungen möglich sind.

⁸ In der Bundesstatistik werden ausschließlich übergeordnete Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfestellung zu erhalten.

Bei den zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung erbrachten Leistungen handelt es sich überwiegend um niedrigschwellige Unterstützungsangebote (17,3 %) und ambulante Hilfeformen (21,8 %). Dabei haben 13,5 % der Fami-

lien formlose Beratungen in Anspruch genommen, 17,3 % wurden durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) unterstützt. In 3,9 % der Fälle erfolgte eine Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 bzw. § 18 SGB VIII.

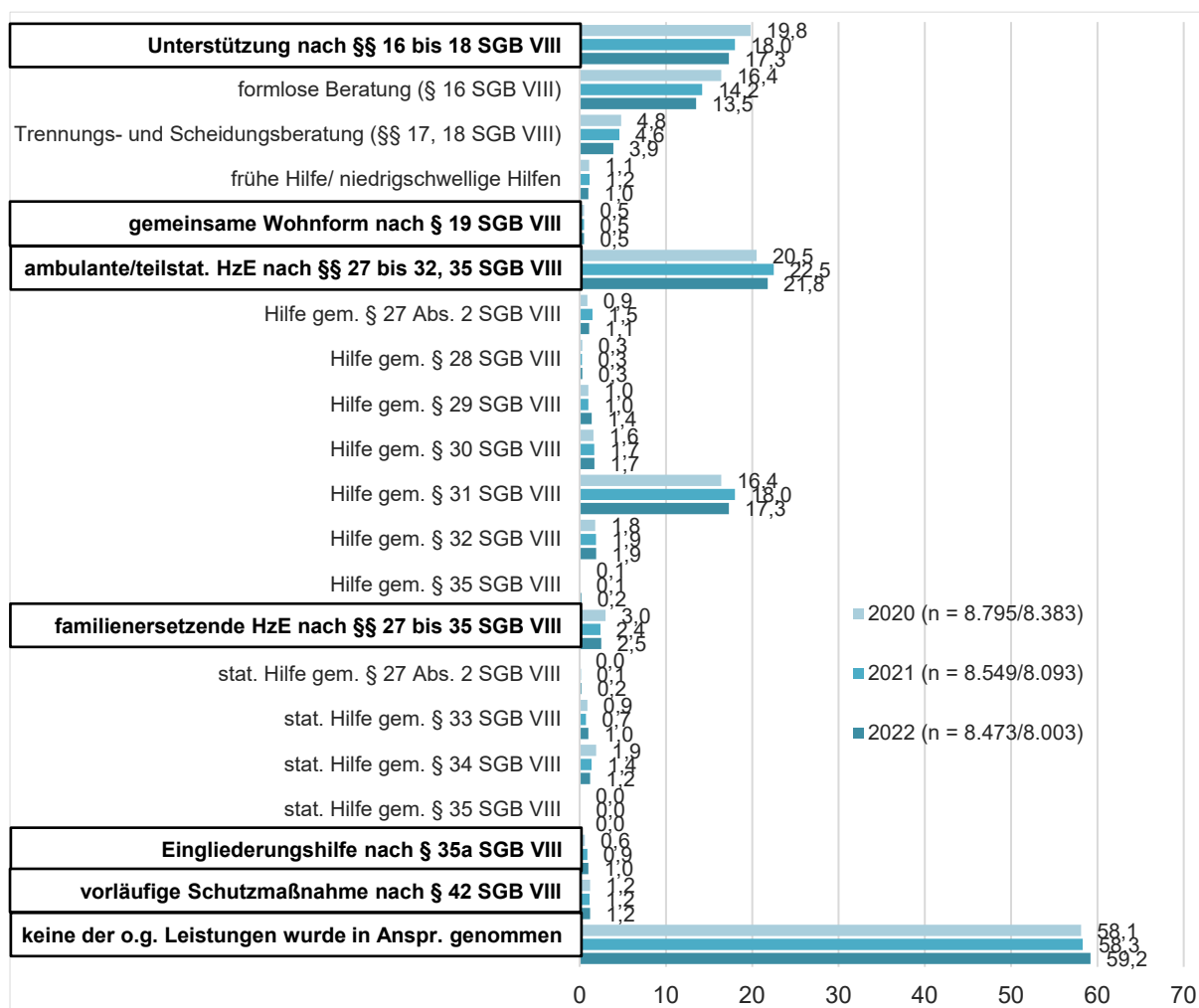


Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, Mehrfachnennungen möglich)

Meldungskontext: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Im Berichtsjahr 2022 gehen die meisten Gefährdungseinschätzungen – wie in den Vorjahren – auf Meldungen von Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft zu-

rück. Die zweitgrößte Meldegruppe bilden anonyme Meldende, etwa jede zehnte Meldung erfolgt durch Bekannte/Nachbarn.

- Die Meldegruppe aus dem Gesundheitswesen spielt insbesondere bei Meldungen, die unter Einjährige betreffen, eine große Rolle.
- Handlungsbedarf aufgrund einer (latenten) Kindeswohlgefährdung resultiert vor allem aus Meldungen von Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe, dem Sozialen Dienst/Jugendamt, den Gesundheitsdiensten, Kitas und den jungen Menschen selbst. Meldungen von Bekannten/Nachbarn, Verwandten sowie anonyme Meldungen bleiben vergleichsweise häufig gegenstandlos.
- In knapp 57 % der Gefährdungseinschätzungen waren die Familien bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten worden. Bei diesen Familien bestätigte sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger als bei Familien, zu denen zuvor kein Kontakt bestanden hatte.
- Knapp 41 % der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien erhielten zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Am häufigsten handelt es sich hierbei um ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII sowie Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII. Auch hier zeigt sich, dass sich der Verdacht auf eine (latente) Kindeswohlgefährdung bei

den Familien im aktuellen Hilfebezug überproportional häufig bestätigt.

4.2 Gefährdungseinschätzung

Fachliche Schritte zur Ersteinschätzung der Situation und Reaktionszeit⁹

Das diagnostische Vorgehen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII stellt eine sehr anspruchsvolle und komplexe Aufgabe dar. Die Jugendämter orientieren sich nach Eingang einer Meldung an einem (zumeist) standardisierten Vorgehen. Die Fachkräfte schöpfen hierbei aus einem breiten Repertoire an fachlichen Handlungsmöglichkeiten, um jede Meldung professionell zu bearbeiten. Die erforderlichen verschiedenen fachlichen Schritte, die im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung erfolgten (hierbei sind Mehrfachnennungen möglich) werden ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben und geben einen guten Überblick über das fachlich gebotene Vorgehen im Umgang mit Kindeswohlverdachtsmeldungen. Aufgrund der Dokumentation des Datums der Meldung sowie des Datums eines persönlichen Kontaktes ist es im Rahmen der rheinland-pfälzischen Datenerhebung darüber hinaus möglich, die Reaktionszeit zu berechnen, d. h. den Zeitraum zwischen Meldungseingang und der Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen – sofern eine solche stattgefunden hat.

⁹ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

In § 8a SGB VIII ist festgelegt, dass die Fachkräfte berechtigt und sogar verpflichtet sind, im Rahmen einer Kindeswohlverdachtsmeldung die Wahrnehmungen, Informationen und „gewichtigen Anhaltspunkte“ mit anderen Fachkräften zu besprechen und zu bewerten (vgl. Meysen 2008, 25). Eine kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen eines strukturierten Vorgehens (83,7 %) und/oder eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip (86,2 %) erfolgten im Jahr 2022 entsprechend in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle. In knapp der Hälfte der Fälle (49,5 %) wurde, um grundlegende Informationen für eine umfassende Gefährdungseinschätzung zu erhalten, auch Kontakt zu anderen Beteiligten aufgenommen (vgl. Abbildung 7). In jeweils etwa jedem dritten Fall wurden zudem (unangekündigte oder angekündigte) Hausbesuche durchgeführt und von

der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Familie in das jeweilige Jugendamt einzuladen. Mit einem Anteil von 18,3 % der Fälle wurde das Gespräch mit dem Kind/der Familie etwas häufiger als in den Vorjahren außerhalb des Jugendamtes gesucht.

Zusammengefasst erfolgte im Jahr 2022 bei 86,9 % der Meldungen zum Zwecke der Ersteinschätzung ein persönlicher Kontakt mit dem jungen Menschen und gegebenenfalls der Familie, unabhängig davon, ob sich später der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung erhärtete. Hierzu zählen Hausbesuche, Gespräche im oder außerhalb des Jugendamtes, Inobhutnahmen sowie Kontrollauflagen/Kontrollbesuche durch den ASD. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Anteil wieder leicht gestiegen und liegt 2022 sogar über dem Niveau vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie (2019: 83,4 %).

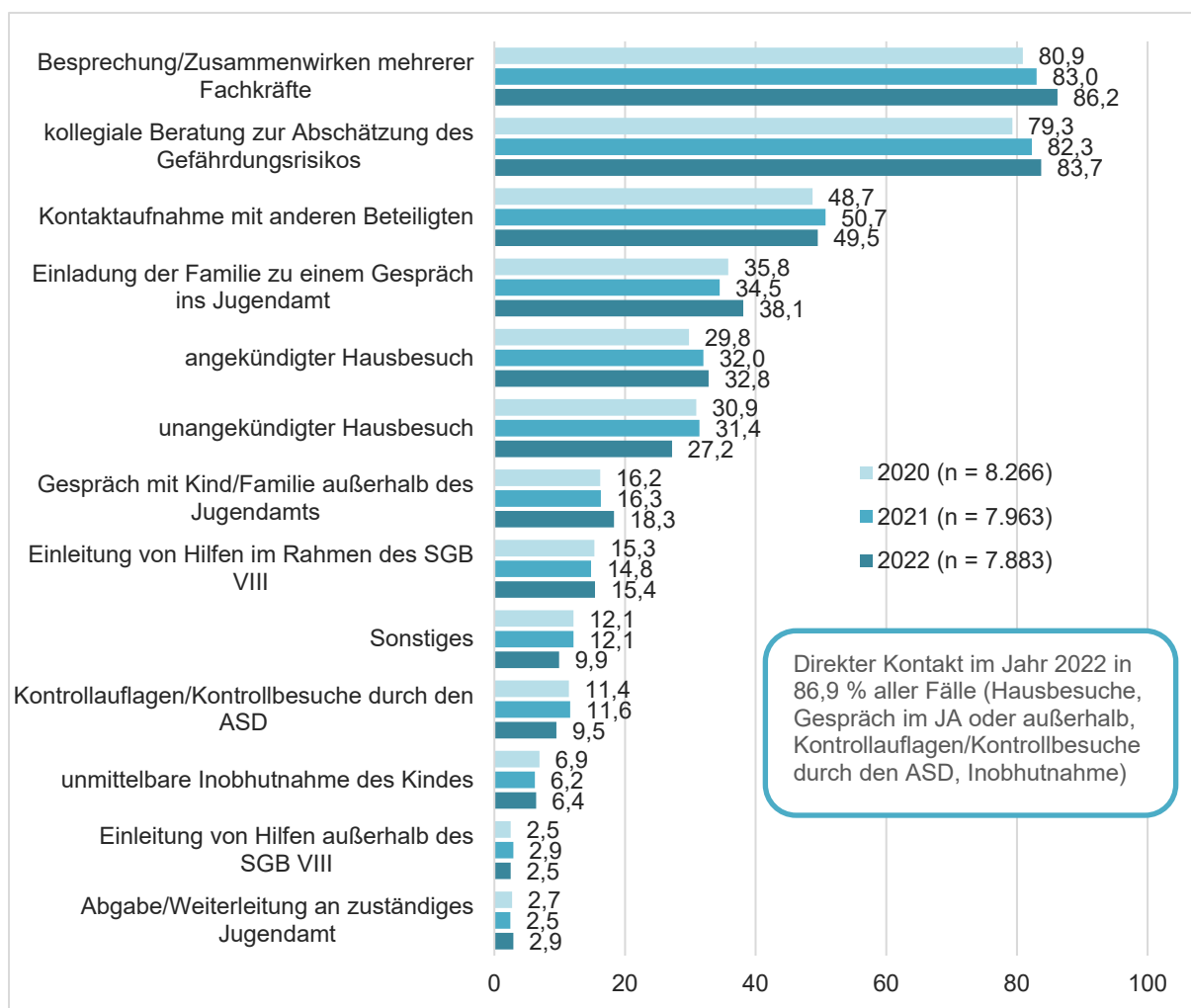


Abbildung 7 Fachliche Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Fand ein direkter Kontakt mit dem Kind und gegebenenfalls der Familie statt, so erfolgte dieser im Jahr 2022 in einem Viertel der Fälle (25,6 %) unmittelbar am Tag des Meldungseingangs (ohne Abbildung). In mehr als der Hälfte der Fälle (58,1 %) fand ein solcher Kontakt innerhalb der ersten Woche statt. Die Daten zeigen, dass die Reaktionszeit bei bestätigten Gefährdungen kürzer ausfällt: So fand der Kontakt bei Verfahren mit dem Ergebnis einer Kindeswohlgefährdung in 73,9 % der Fälle

innerhalb der ersten Woche statt. Bei latenten Kindeswohlgefährdungen liegt der entsprechende Wert bei rund 70 % und somit ebenfalls deutlich über dem entsprechenden Anteil aller Fälle.

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos¹⁰

Im Rahmen des § 8a SGB VIII ist der Einbezug der Eltern sowie des jungen Menschen in das Verfahren der Risikoeinschätzung ausdrücklich vorgesehen. Eine

¹⁰ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Ausnahme liegt vor, wenn durch die Einbeziehung der Eltern oder Sorgeberechtigten der Schutz des betroffenen jungen Menschen gefährdet ist. In diesen Fällen kann ausdrücklich davon abgewichen werden (vgl. § 8a SGB VIII Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2) (vgl. Meysen 2008, 25).

Die Mitwirkungsbereitschaft der Familien im Zuge der Risikoeinschätzung wird im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz auf einer Skala von 1 (in vollem Umfang vorhanden) bis 5 (überhaupt nicht vorhanden) abgefragt. Um das Ziel eines langfristigen erfolgreichen Hilfeverlaufs erreichen zu können, ist es notwendig, eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, muss eine Anrufung des Familiengerichts erfolgen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern wurde im Jahr 2022 von den Fachkräften in 71,2 % der Fälle als „vorhanden“ oder „in vollem Umfang vorhanden“ eingeschätzt. Die Gruppe der Eltern, die nur

teils, kaum oder überhaupt nicht mitwirken, macht hingegen mit 28,8 % weniger als ein Drittel aller Fälle aus. Sie stellt die Fachkräfte allerdings vor die Herausforderung, die Familien zur Mitwirkung zu motivieren.

In den Fällen, bei denen beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, waren die Eltern in gut 80 % der Fälle zu einer Mitwirkung bereit (ohne Abbildung, Item 1 und 2 der Skala). Bei Gefährdungseinschätzungen, deren Ergebnis später eine Kindeswohlgefährdung bestätigte, waren 47,3 % und bei einer latenten Kindeswohlgefährdung 57,7 % der Eltern bereit mitzuwirken. Die Ergebnisse verdeutlichen, mit welchen Herausforderungen und Erwartungen an ihr fachliches Handeln und ihre Kommunikationskompetenz die Fachkräfte konfrontiert werden, um die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung an der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und gegebenenfalls für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen.

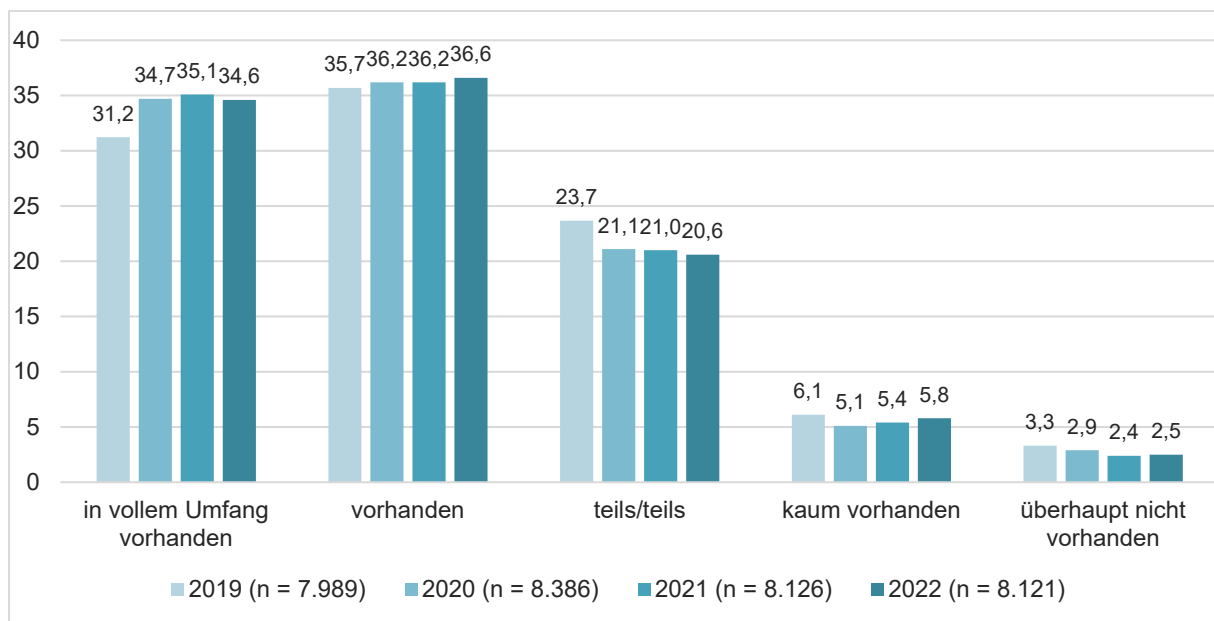


Abbildung 8 Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Gesamtbewertung der Gefährdungssituation – Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

Der Paragraph § 8a SGB VIII sieht vor, dass der Prozess der Gefährdungseinschätzung von den Fachkräften im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie den Eltern und dem betroffenen jungen Menschen gestaltet wird (vgl.

§ 8a Abs. 1 und § 2 SGB VIII). Dieses differenzierte Vorgehen gehört zu den Merkmalen eines qualifizierten Umgangs mit gewichtigen Anhaltspunkten nach § 8a SGB VIII. Im Kontext dieses komplexen Prozesses werden verschiedene Teilaspekte unterschieden: Hierzu gehören u. a. eine erste Gefährdungseinschätzung, eine Sicherheitseinschätzung, das Einschätzen von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten, Stärken des jungen Menschen sowie die Einschätzung der Er-

ziehungsfähigkeit der Eltern (vgl. Meysen 2008, 27).

Der auf die Verdachtsmeldung folgende Klärungsprozess im Zuge einer Gefährdungseinschätzung ist deshalb so anspruchsvoll, weil eine Kindeswohlgefährdung das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Risikofaktoren und Ressourcen auf individueller, familiärer, sozialer und gesellschaftlich-kultureller Ebene darstellt, die je spezifisch zusammenwirken. Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung verschiedener Dimensionen sowie der Qualität ihrer Wechselwirkungen (vgl. Kindler et al. 2006), wobei eine einfache Addition einzelner Faktoren vermieden werden soll.

Das Ziel des Klärungsprozesses ist es, die mit dieser Mehrschichtigkeit einhergehende Komplexität zu reduzieren, um die Frage zu beantworten, was im Einzelfall zu tun ist, d. h. welche Unterstützungsangebote für die betreffende Familie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich und angemessen sind. Vor diesem Hintergrund können somit begründete Aussagen über geeignete Hilfeansätze getroffen werden.

Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Kontext der methodisch strukturierten Fallberatung zu, die es ermöglicht, verschiedene Perspektiven und Fachwissen einzubinden und eigene Verstrickungen im Fall (z. B. Identifikationen mit einzelnen Familienmitgliedern oder das Thema „Nähe-Distanz“) zu reflektieren. Mittlerweile ist es gängige Praxis, die Gefährdungseinschätzung durch unterschiedliche Prüfbögen und Instrumente zu unterstützen, um bei den vielfältigen Einschätzungsaufgaben eine höhere Handlungssicherheit zu erzielen (eine Übersicht und Bewertung verschiedener Formen von Einschätzungshilfen findet sich bei Kindler 2014). Auch andere Systeme wie etwa die Gesundheitshilfe/Medizin bringen sich in den letzten Jahren verstärkt in den fachlichen Diskurs zur Gefährdungseinschätzung ein und stellen Beratungsangebote für Fachkräfte im Kinderschutz zur Verfügung. Hier sind

neben der Arbeit der Medizinischen Kinderschutzhotline auch die Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin¹¹ oder Veröffentlichungen zu medizinischen Aspekten bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung (vgl. NZFH 2022) zu nennen.

Der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung bestätigte sich im Jahr 2022 bei einem Drittel (33,5 %) aller durchgeführten Gefährdungseinschätzungen. Damit hat sich der Anteil in Rheinland-Pfalz im Vergleich zum Vorjahr um 4,3 % erhöht. Diese Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend (plus 4 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023). In 16,1 % der Fälle wurde von den Fachkräften eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt¹². Damit hat sich der Anteil im Vergleich zum Vorjahr (15,1 %) leicht erhöht (plus 6 %). Diese Entwicklung lässt sich im bundesweiten Durchschnitt ebenfalls beobachten (16,4 %, plus 10 % im Vergleich zum Vorjahr vgl. Statistisches Bundesamt 2023a). In 17,4 % der Fälle kamen die Fachkräfte zum Ergebnis, dass eine latente Kindeswohlgefährdung vorliegt. Der entsprechende Vergleichswert für das Jahr 2021 liegt mit 16,8 % etwas niedriger. In etwa einem Drittel der Fälle (33,7 %) bestätigte sich der Verdacht auf

¹¹ Vgl. <https://kinderschutzhotline.de/> und <https://dgkim.de/>

¹² Folgende Definitionen gelten für die Kategorien „akute“ bzw. „latente“ Gefährdung: „Kindeswohlgefährdung“ ist anzugeben, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird

oder werden kann“ (Statistisches Bundesamt 2016, 3). „Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2016, 2).

eine Kindeswohlgefährdung im Jahr 2022 nicht, allerdings wurde Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt. Nach Einschätzung der Fachkräfte lag in 32,7 % der Fälle weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vor. Der Anteil dieser gewissermaßen „falschen“ Meldungen ist im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr (34,5 %) leicht gesunken.

Betrachtet man die Ergebnisse mit Blick auf die verschiedenen Altersgruppen, so zeigt sich – wie auch in den Vorjahren – dass bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (20,7 %), sowie bei älteren Kindern zwischen 12 und 15 Jahren (16,7 %) sowie zwischen 15 und 18 Jahren (21,5 %) im Vergleich zu den übrigen Altersgruppen häufiger eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (ohne Abbildung). Im Zeitvergleich wird zudem sichtbar, dass sich die Anteile bestätigter Kindeswohlgefährdungen insbesondere bei den 6- bis unter 9-Jährigen (18,7 %, plus 24 %) sowie den 15- bis unter 18-Jährigen (12,4 %, plus 18,8 %) im Vergleich zu 2021 deutlich erhöht haben. Unterschiede zeigen sich

auch im Vergleich zwischen kreisfreien bzw. kreisangehörigen Städten und Landkreisen (ohne Abbildung). So liegt der Anteil der festgestellten akuten Kindeswohlgefährdungen in den kreisangehörigen Städten mit 26,3 % über dem landesweiten Durchschnitt, wohingegen der entsprechende Anteil in den Landkreisen mit 14,9 % niedriger ausfällt. Die kreisfreien Städte weisen einen Anteil von 16,7 % auf. Diese Befunde decken sich weitgehend mit denen des Vorjahres.

Bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren ergibt sich für Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 ein Eckwert für eine bestätigte Kindeswohlgefährdung (ohne latente KWG) von 2,1. D. h. bei rund 2 von 1.000 jungen Menschen unter 18 Jahren wurde eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Der entsprechende Wert für eine latente Kindeswohlgefährdung fällt mit 2,3 ähnlich aus. Der Eckwert für einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf liegt bei 4,5. Der Eckwert jener Fälle, die weder eine Kindeswohlgefährdung noch einen Hilfe-/Unterstützungsbedarf zum Ergebnis hatten, liegt im Jahr 2022 bei 4,3 (ohne Abbildung).

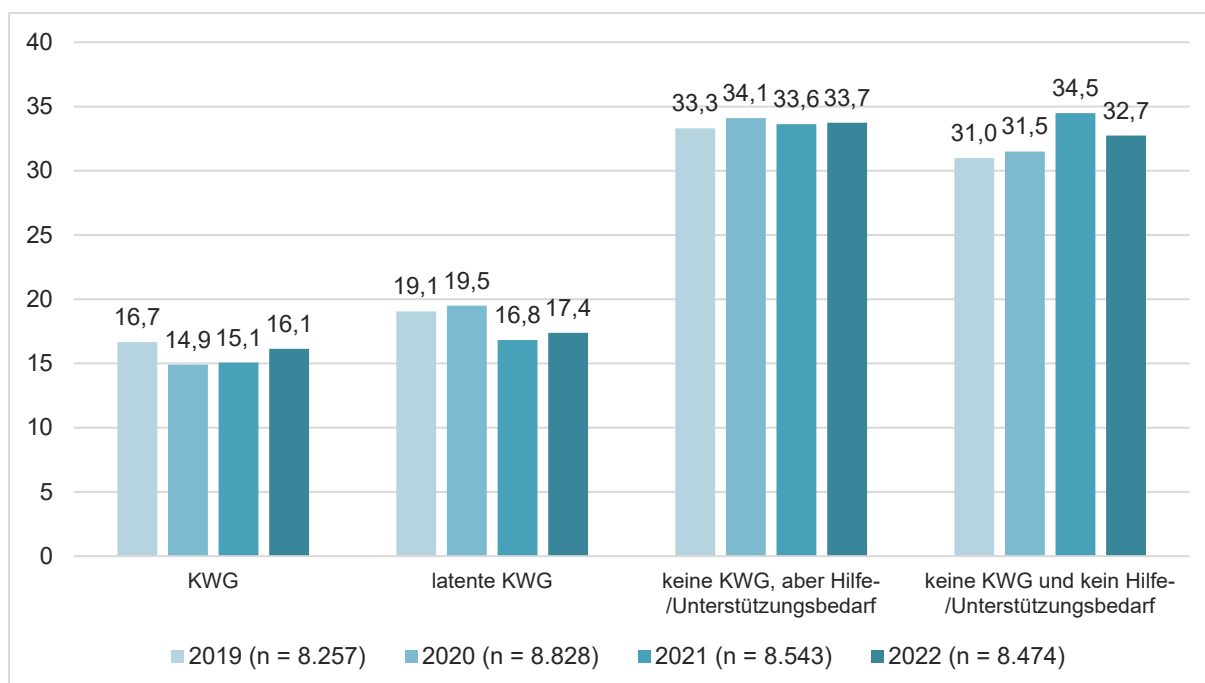


Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Art der Kindeswohlgefährdung

Wird im Prozess der Gefährdungseinschätzung eine (latente) Kindeswohlgefährdung festgestellt, unterscheidet der Erhebungsbogen der Bundesstatistik zwischen vier Arten der Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt. Dabei sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte in Abbildung 9 mehr als 100 % ergeben kann.

Wie schon in den Vorjahren stellt die Vernachlässigung auch im Jahr 2022 mit einem Anteil von knapp 60 % die mit Abstand häufigste Form der Kindeswohlgefährdung dar. Dieses Ergebnis deckt sich mit diversen deutschen und internationalen Studien, die jedoch darauf verweisen,

dass hohe Überlappungsraten mit weiteren Gefährdungslagen üblich sind (vgl. Galm et al. 2010, 7, 40).

In knapp 40 % der Fälle wurde psychische Misshandlung als Art der Kindeswohlgefährdung festgestellt, körperliche Misshandlung bei 28,1 %. Beide Werte sind im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Sexuelle Gewalt wurde im Jahr 2022 in 5,6 % der Fälle als Art der Kindeswohlgefährdung angegeben. Auch hier ist der Anteil im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Der entsprechende Anteilswert auf Bundesebene fällt mit 5 % im Jahr 2022 ähnlich aus (vgl. Statistisches Bundesamt 2023 a). An dieser Stelle wird ein hohes Dunkelfeld vermutet, worauf auch verschiedene Studien hinweisen: Als Delikt im Nahbereich (d. h. ausgehend von bekannten Personen aus der Familie und

dem Freundes- oder Bekanntenkreis) ist sexueller Missbrauch von großer Angst und Scham der Betroffenen gekennzeichnet und somit gegebenenfalls schwerer aufzudecken. Fremde Täterinnen und Täter werden hingegen eher gemeldet (für Schätzungen zum Dunkelfeld vgl. Deegener/Körner 2005). Der geringe Anteil könnte auch damit erklärt werden, dass

Anzeichen auf einen sexuellen Missbrauch womöglich erst im weiteren Verlauf einer Hilfe/Intervention deutlich werden, nicht bereits im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung, wo das gegebenenfalls auffällige Verhalten des Kindes noch nicht mit einem möglichen sexuellen Missbrauch in Verbindung gebracht wird.

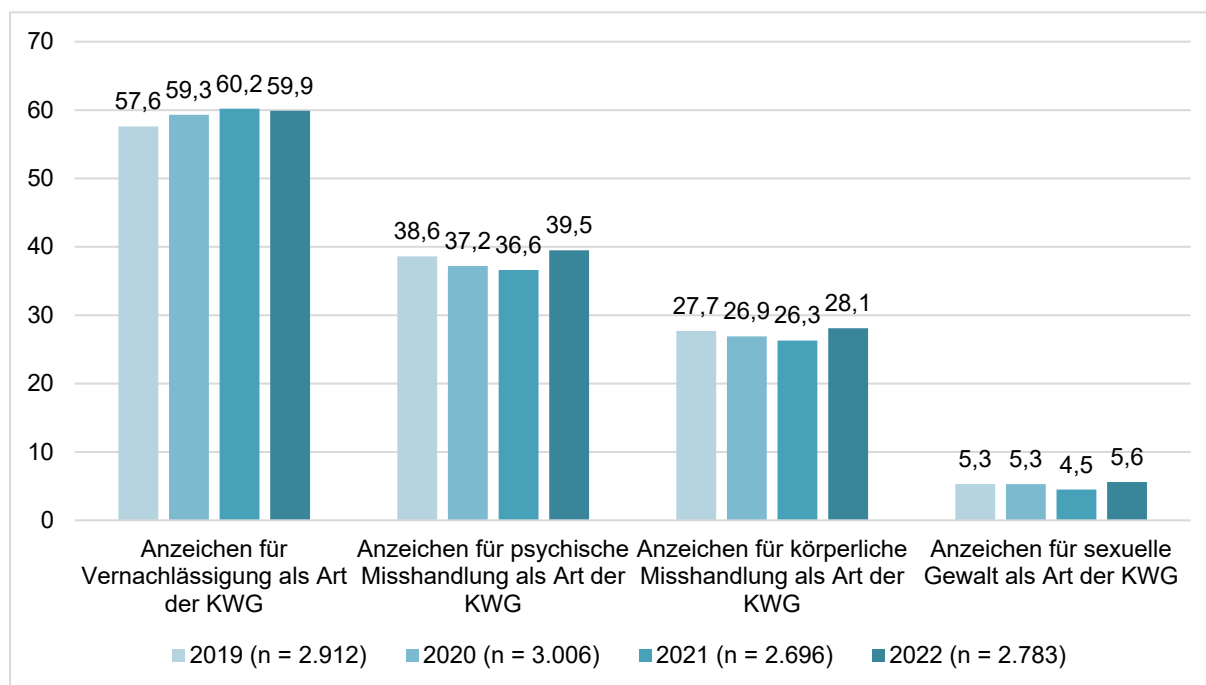


Abbildung 10 Art der Kindeswohlgefährdung 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Kombinationen von Kindeswohlgefährdungen: Mehrfachbetroffene

Im Jahr 2022 wurden in 29,0 % der Fälle mit festgestellter (latenter) Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften mehrere Arten von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt. In rund einem Viertel (25,0 %) aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung hatten die Jugendämter zwei verschiedene Gefährdungsarten festgestellt, in 4,0 % waren es drei. In lediglich

einem Fall lagen alle vier Gefährdungsarten vor. Dabei stellt die Kombination aus Vernachlässigung und psychischer Misshandlung (13,3 % aller Fälle von (latenter) Kindeswohlgefährdung) die am häufigsten vorliegende Kombination dar, gefolgt von psychischen und körperlichen Misshandlungen mit 11,4 %.

Festgestellte Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung¹³

Die oben benannten Kategorien der Kindeswohlgefährdung in der Bundesstatistik – insbesondere die Kategorien Vernachlässigung und Missbrauch – werden in der fachlichen Debatte zum Kinderschutz häufig als zu global kritisiert. Konkrete Erscheinungsformen und Schweregrade ließen sich so nicht adäquat abbilden (vgl. Deegener/Körner 2008, 11). Die Erhebung in Rheinland-Pfalz umfasst daher eine zusätzliche Frage, mit deren Hilfe die festgestellten Anhaltspunkte für eine bestehende Kindeswohlgefährdung genauer differenziert werden können. Mit einer umfangreichen Itemliste dokumentieren die Fachkräfte, welche Anhaltspunkte im einzelnen Fall für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden (Mehrfachnennungen möglich, vgl. Abbildung 11). So ist für Rheinland-Pfalz eine Konkretisierung der eher globalen Kategorien Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt möglich.

Am häufigsten wird im Jahr 2022 mit einem Anteil von rund 47 % die Gefährdungslage „unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der Eltern“ benannt. Mit einem Anteil von 35,5 % folgen Partnerschaftskonflikte/-gewalt. Aus der

Forschung ist bekannt, dass Kinder, in deren Familien Partnerschaftskonflikte und -gewalt vorherrschen, deutlich häufiger auch selbst Opfer von Gewalt (vgl. Kindler 2011 b) werden. Zusätzlich kann eine miterlebte, nur zwischen den Partnern stattfindende Gewalt gefährdende Auswirkungen auf das Kindeswohl haben (vgl. Reinhold/Kindler 2006, 19-2 und Kindler 2006, 29-1). Ebenso häufig (35,5 %) spielen Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen¹⁴ eine Rolle. Diese anhaltend hohen Werte verweisen auf die hohe Relevanz des Themas „Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern“, das in Rheinland-Pfalz nicht zuletzt auch mit der Schwerpunktsetzung im Landeskinderschutzgesetz an Bedeutung gewonnen hat und in den Kommunen intensiv bearbeitet wird (für einen Überblick über Projekte und Initiativen im Themenfeld in Rheinland-Pfalz vgl. www.kommunale-gesamtkonzepte-kpse.de).

Bezogen auf das Kind sind Verhaltensauffälligkeiten bzw. Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten die am häufigsten genannte Gefährdungslage (31,8 %). Eine unangemessene Versorgung des Kindes wird in 28,4 % der Fälle dokumentiert.

¹³ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

¹⁴ Im Rahmen einer Sonderauswertung wurde der Anhaltspunkt Sucht/psychische Erkrankung für eine Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII- Bericht 2017 näher beleuchtet (vgl. MFFJIV 2018).

Bezogen auf die häusliche Situation sind eine Vermüllung bzw. eine desolate Wohnsituation oder drohende/bestehende Wohnungslosigkeit mit 19,0 % am häufigsten dokumentiert. In jedem zehnten Fall zeigt sich auch materielle Not als Anhaltspunkt für eine Gefährdung. Betroffen sind davon Kinder aller Altersgruppen – besonders aber junge Kinder im Alter bis von bis zu zwei Jahren. In dieser Altersgruppe liegt der Anteil mit 23,6 % über dem Durchschnittswert aller Fälle (akut/latent). D. h. etwa jedes vierte Kind, auf das die Gefährdung materielle Not zutrifft, ist jünger als zwei Jahre. Hieraus lassen sich auch Hinweise auf bestehende Kinderarmut und ihre Risiken, insbesondere im sehr jungen Alter, ableiten (siehe dazu auch Abschnitt 4.3).

Dabei werden bei Fällen mit festgestellter (akuter) Kindeswohlgefährdung Anhaltspunkte wie körperliche Verletzungen des Kindes (16,7 %) und die unangemessene Versorgung (31,7 %), überdurchschnittlich häufig angegeben. Massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) (20,1 %) sowie der unzureichende Schutz vor Gefahren durch Dritte (29,6 %) sind ebenfalls leicht erhöht. Bei Fällen mit latenter Kindeswohlgefährdung stechen keine Gefährdungslagen besonders heraus (ohne Abbildung).

Differenzierung der Arten von Kindeswohlgefährdung nach konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung

Bei differenzierter Betrachtung der Arten von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Misshandlung, körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt) ergeben sich folgende Unterschiede (ohne Abbildung):

Gaben die Fachkräfte als Art der Kindeswohlgefährdung *Anzeichen für Vernachlässigung* an, dokumentierten sie bei den Anhaltspunkten für eine Gefährdung bezogen auf die erziehenden Personen überdurchschnittlich häufig eine unangemessene Versorgung des Kindes (43,5 %) sowie eine Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen (43,7 %). Hinzu kommt ein erhöhter Wert beim unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte, Verletzung der Aufsichtspflicht etc. (34,0 %). Bezogen auf den jungen Menschen zeigen sich überdurchschnittlich häufig Anzeichen für eine nicht altersgemäße Entwicklung (24,6 %) als Folge der Vernachlässigung. Auffällig sind auch die Angaben bezogen auf die Wohnsituation: die Anteile zu Vermüllung der Wohnung bzw. einer desolaten Wohnsituation (29,1 %) und materieller Not (15,0 %) als Anhaltspunkte für Gefährdungen sind deutlich erhöht.

Bei festgestellter *körperlicher Misshandlung* zeigten sich überdurchschnittlich häufig Anhaltspunkte wie körperliche Verletzungen (37,7 %), ein unangemessenes/in-

konsistentes Erziehungsverhalten der Eltern (61,6 %) sowie massive Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (32,3 %).

Bei jenen Fällen, bei denen Anzeichen für eine *psychische Misshandlung* angegeben wurden, zeigten sich folgende Anhaltspunkte überdurchschnittlich häufig: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (37,0 %), unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten (54,1 %) sowie Partnerschaftskonflikte (55,0 %). Leicht erhöht waren die Anhaltspunkte Suchtproblematik und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen (40,6 %) sowie massive

Konflikte zwischen dem jungen Menschen und Eltern(teil) (22,4 %).

Lag als Art der Kindeswohlgefährdung *sexuelle Gewalt* vor, wurden von den Fachkräften überdurchschnittlich häufig folgende Anhaltspunkte dokumentiert: Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (39,7 %) und unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht (50,7 %). Alle anderen Anhaltspunkte sind nicht erhöht. Eine Ausnahme bilde noch die Kategorie „Sonstige“ (22,8 %), was als Hinweis darauf gedeutet werden kann, dass es noch weitere Anhaltspunkte gibt, die in der Itemliste nicht abgefragt werden.

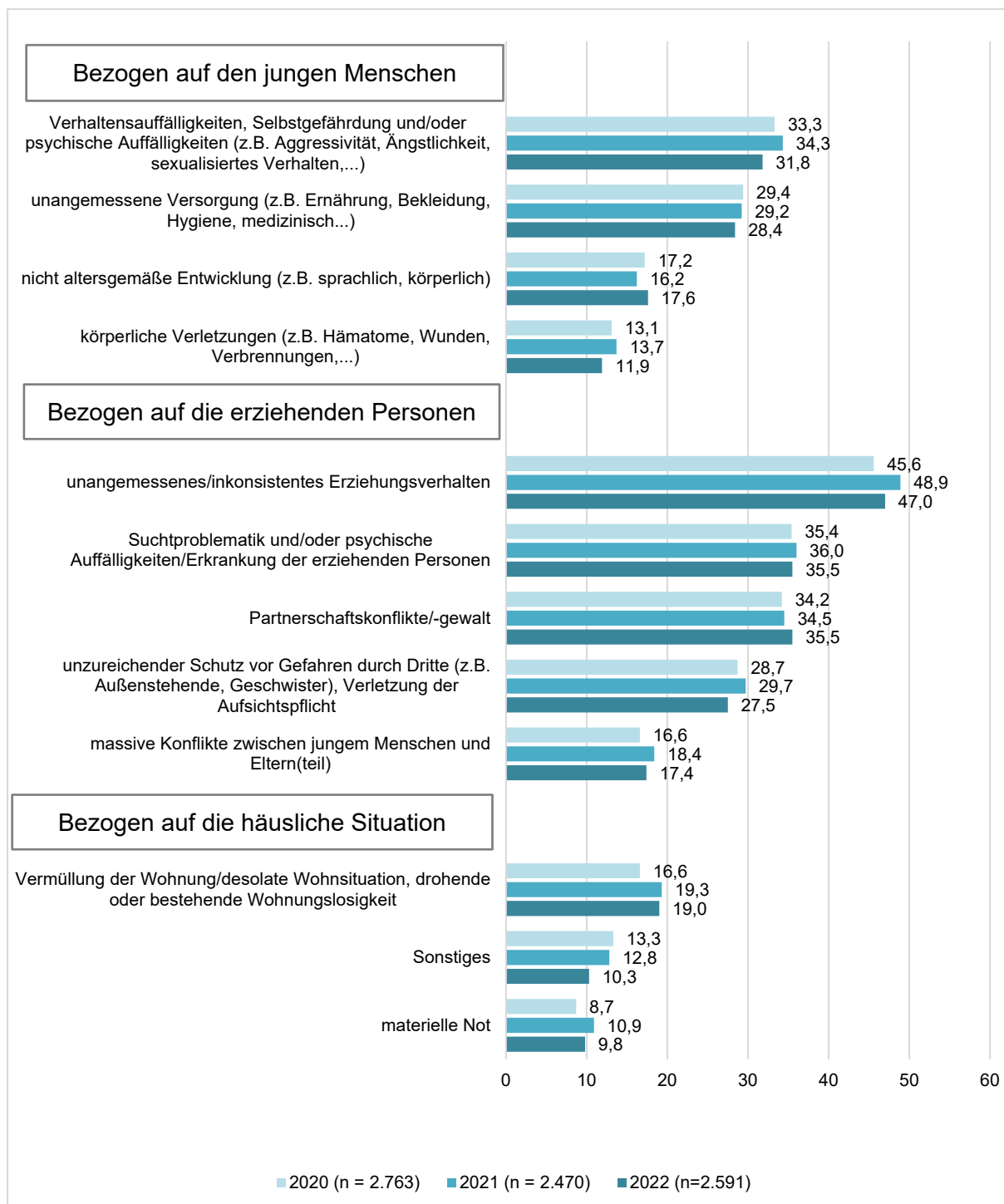


Abbildung 11 Konkretisierung der festgestellten Anhaltspunkte für eine Gefährdung bei dem jungen Menschen/der Familie 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Anrufung des Familiengerichtes

Im Jahr 2022 wurde in etwa jedem zehnten Fall (10,1 %) das Familiengericht angerufen. Damit entspricht der Wert in etwa

jenem des Vorjahres (10,4 %), und liegt nach wie vor leicht unter dem Ergebnis aus dem Jahr 2019 – vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie.

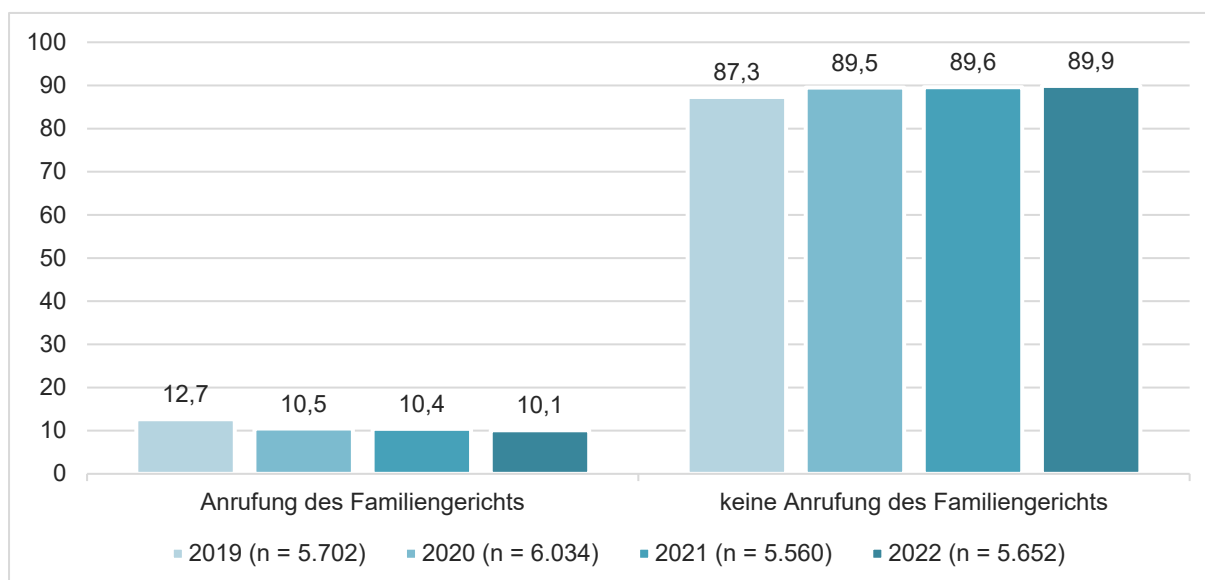


Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichtes 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent)

Einleitung von Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung¹⁵

Im Rahmen der Erhebung in Rheinland-Pfalz erfolgt in Bezug auf die neu eingeleiteten/geplanten Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowohl eine Erfassung zusammenfassender Kategorien als auch aller einzelnen Hilfen. Dies erlaubt eine detaillierte Aufgliederung der Hilfekategorien (vgl. Abbildung 13). Da bei diesem Merkmal Mehrfachnennungen möglich sind, kann die Summe der angegebenen Werte in der Abbildung mehr als 100 % ergeben.

Differenziert man die Ergebnisse nach dem Interventionsgrad, ergibt sich für 2022 folgendes Bild:

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) erfolgten in 9,5 % der Fälle.

Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 7,5 % der Fälle eingeleitet. Dabei handelt es sich überwiegend um Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen gem. § 34 SGB VIII (5,2 %).

Ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII wurden in gut 25 % der Fälle installiert. Dieser Anteil geht größtenteils auf die Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII zurück (19,0 %).

¹⁵ In der Bundesstatistik werden lediglich die übergeordneten Hilfekategorien erhoben. Zusätzlich werden in Rheinland-Pfalz die einzelnen Hilfearten erfasst, um ein detaillierteres Bild der Hilfestellung zu erhalten.

Eine *Erziehungsberatung* nach § 28 SGB VIII wurde in 2,4 % der Fälle neu eingerichtet.

Eine *Unterstützung* nach §§ 16 bis 18 SGB VIII erfolgte bei 24,8 % aller gültigen Fälle und damit am häufigsten. Dabei handelte es sich in 20,3 % der Fälle um eine formlose Beratung nach § 16 SGB VIII.

Andere, im Fragebogen nicht explizit genannte Hilfen wurden in gut jedem zehnten Fall (11,4 %) eingeleitet.

Die *Fortführung der bisherigen Leistungen* erfolgte in 17,4 % der Fälle.

Insgesamt zeigt sich demnach, – wie auch in den Vorjahren – dass tendenziell eher niedrigschwellige Angebote sowie teilstationäre Hilfen neu eingeleitet werden. Bei den Fällen, bei denen eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung oder Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt wurde, wurden insgesamt in etwa jedem vierten Fall (23,9 %) Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder Hilfen gem. § 19 SGB VIII neu eingerichtet.

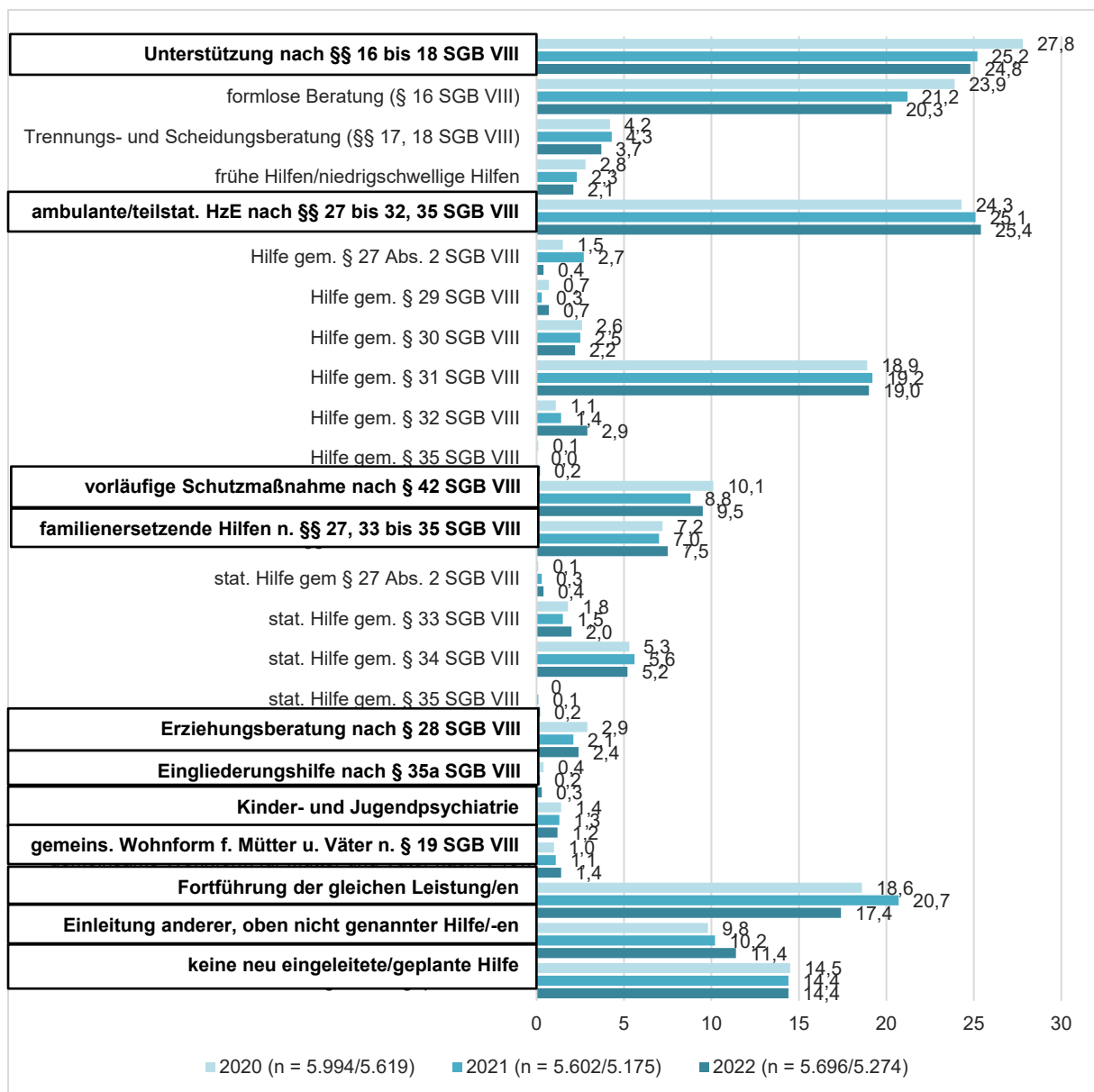


Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen)

Gefährdungseinschätzung: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Ein direkter Kontakt zum Kind/der Familie – in Form von angekündigten oder unangekündigten Hausbesuchen, Gesprächen im oder außerhalb des Jugendamtes, über Kontrollaufgaben/Kontrollbesuche durch den ASD
- oder durch eine unmittelbare Inobhutnahme des Kindes – wurde bei einem Großteil aller Meldungen (rund 87 %) als fachlicher Schritt zur Einschätzung der Situation unternommen. In einem Viertel dieser Fälle erfolgte der direkte Kontakt dabei unmittelbar am Tag des Meldungseingangs.

- In der Mehrheit der Fälle erfolgte eine Besprechung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach dem 4-Augen-Prinzip (86,2 %) und/oder eine methodisch strukturierte kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (83,7 %).
- Die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos war in 71,2 % der Fälle „in vollem Umfang vorhanden“ oder „vorhanden“. Eltern, bei denen sich der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung erhärtete, zeigten sich weniger zur Mitwirkung bereit als jene Eltern, bei denen sich dieser Verdacht nicht bestätigte.
- In rund 16 % der Gefährdungseinschätzungen wurde eine akute Kindeswohlgefährdung, in 17,4 % eine latente Gefährdung festgestellt. Zudem wurde bei gut einem Drittel der Kinder und Jugendlichen im Verlauf des Verfahrens zwar keine Kindeswohlgefährdung, dafür aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf festgestellt (33,7 %). In den kreisangehörigen Städten lassen sich etwas größere Anteile von bestätigten Kindeswohlgefährdungen feststellen als in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.
- Die häufigste Art der Gefährdung war im Jahr 2022 – wie in den Vorjahren – mit knapp 60 % die Vernachlässigung, gefolgt von der psychischen Misshandlung mit knapp 40 %. In rund 29 % der Fälle mit festgestellter (akuter oder latenter) Gefährdung wurden mehrere Gefährdungsarten festgestellt. Die häufigste Kombination waren Vernachlässigungen und psychische Misshandlungen.
- Mit Blick auf differenziertere Anhaltspunkte für eine Gefährdung zeigte sich am häufigsten das unangemessene/inkonsistente Erziehungsverhalten der Eltern. Des Weiteren wurden Suchtproblematiken und/oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der erziehenden Personen, Partnerschaftskonflikte/-gewalt, Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten des jungen Menschen sowie unangemessene Versorgung am häufigsten beobachtet.
- Das Familiengericht wurde in 10,1 % der Fälle angerufen.
- Unabhängig davon, ob eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde oder nicht, wurden in knapp einem Viertel aller Fälle als Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII eingerichtet (25,4 %), darunter am häufigsten eine sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) (19,0 %). Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII wurde in 24,8 % der Fälle gewährt. Familienersetzende Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII wurden in 7,5 % der Fälle eingeleitet.

4.3 Angaben zur aktuellen Lebenssituation

Es gibt eine Reihe von Risikofaktoren, die eine prekäre Lebenslage und in der Folge möglicherweise auch eine Kindeswohlgefährdung begünstigen können. In der Forschungsliteratur gelten Armut bzw. damit zusammenhängende Entwicklungsrisiken als ein solcher Faktor, da sie zu einer gesteigerten Stressbelastung und in der Folge zu vermehrter Reizbarkeit, Strafbereitschaft und geringerem Feingefühl der Eltern im Kontext von Überforderungssituationen führen können. Für die jungen Menschen können aus diesem elterlichen Verhalten Entwicklungsdefizite, Unterversorgung, Vernachlässigung und soziale Ausgrenzung resultieren. Verschiedene Risikofaktoren können gehäuft auftreten, sich gegenseitig bedingen oder verstärken. So können z. B. zusätzlich zum Risikofaktor Armut eine alleinerziehende Lebensform, eine hohe Kinderzahl oder das junge Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes als weitere Faktoren innerhalb der Familie auftreten, die das Risiko weiterhin erhöhen. Allerdings gibt es auch eine Reihe von Ressourcen, beispielsweise ein positives Familienklima und eine sichere Eltern-Kind-Bindung, die zu einer Abschwächung des Risikofaktors Armut und der damit einhergehenden Lebenssituation führen können (vgl. Galm et al. 2010, 15; Reinhold/Kindler 2006).

In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden – neben dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des jungen Menschen, der

auch in der Bundesstatistik erhoben wird – mehrere Aspekte der Lebenssituation der Familien mitberücksichtigt, die in der Bundesstatistik nicht zu finden sind. Dies ermöglicht es, die Lebenssituation junger Menschen im Kontext von Kindeswohlgefährdung differenzierter abzubilden. Hierzu zählen das Alter der Mutter bei der Geburt des ersten Kindes, die Einkommenssituation der Familie sowie die Anzahl der minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen.

Familiäre Lebensform, in der die jungen Menschen aufwachsen

Auch für das Jahr 2022 zeigt sich, dass die meisten von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen mit beiden leiblichen Elternteilen zusammen (44,0 %) oder bei einem alleinerziehenden Elternteil (40,2 %) lebten. In 11,0 % der Fälle handelte es sich um Stiefelternkonstellationen. Andere Lebensformen, wie z. B. das Aufwachsen bei Großeltern/Verwandten, in stationären Einrichtungen oder in einer Pflegefamilie sind deutlich seltener vertreten (insgesamt 5,0 %).

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil bzw. Stiefelternkonstellationen mit 51,2 % bei den Gefährdungseinschätzungen deutlich überrepräsentiert. Laut Statistischem Landesamt gab es im Jahr 2022 in Rheinland-Pfalz

132.500 Alleinerziehende (22 % gemessen an den Familien, d. h. Lebensformen mit Kindern), weitere 52.100 (9 %) waren Lebensgemeinschaften mit ledigen Kindern (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2023).

Die Lebenssituation alleinerziehender Mütter oder Väter und die damit zusammenhängenden Herausforderungen wurden in den vergangenen Jahren in zahlreichen Studien beschrieben (vgl. Jurczyk/Klinkhardt 2014, 87 f.; Liebisch 2012). Betroffene Mütter oder Väter stehen vor der besonderen Herausforderung, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren und zugleich die alleinige Verantwortung für die alltäglich anfallenden Aufgaben der Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung und im Haushalt zu tragen, was häufig als hohe Belastung empfunden wird und zu

Erschöpfung führen kann. Ergebnisse aus der Armutsberichterstattung der Bundesregierung und dem Mikrozensus bestätigen zudem, dass Alleinerziehende deutlich überproportional von Armut bzw. einem Armutsrisiko betroffen sind, überproportional häufig Leistungen nach SGB II beziehen und eine wichtige Zielgruppe bei den Hilfen zur Erziehung sind (vgl. BMAS 2013; Statistisches Bundesamt 2010). Durch die COVID-19-Pandemie hat sich die Situation Alleinerziehender weiter verschärft (vgl. z. B. Andresen et al. 2020). Alleinerziehende waren überdurchschnittlich häufig von Einkommenseinbußen betroffen und berichteten verstärkt von Belastungen durch die Notwendigkeit der Neuorganisation der Kinderbetreuung z. B. in Phasen von Einrichtungsschließungen (vgl. BMFSFJ 2020).

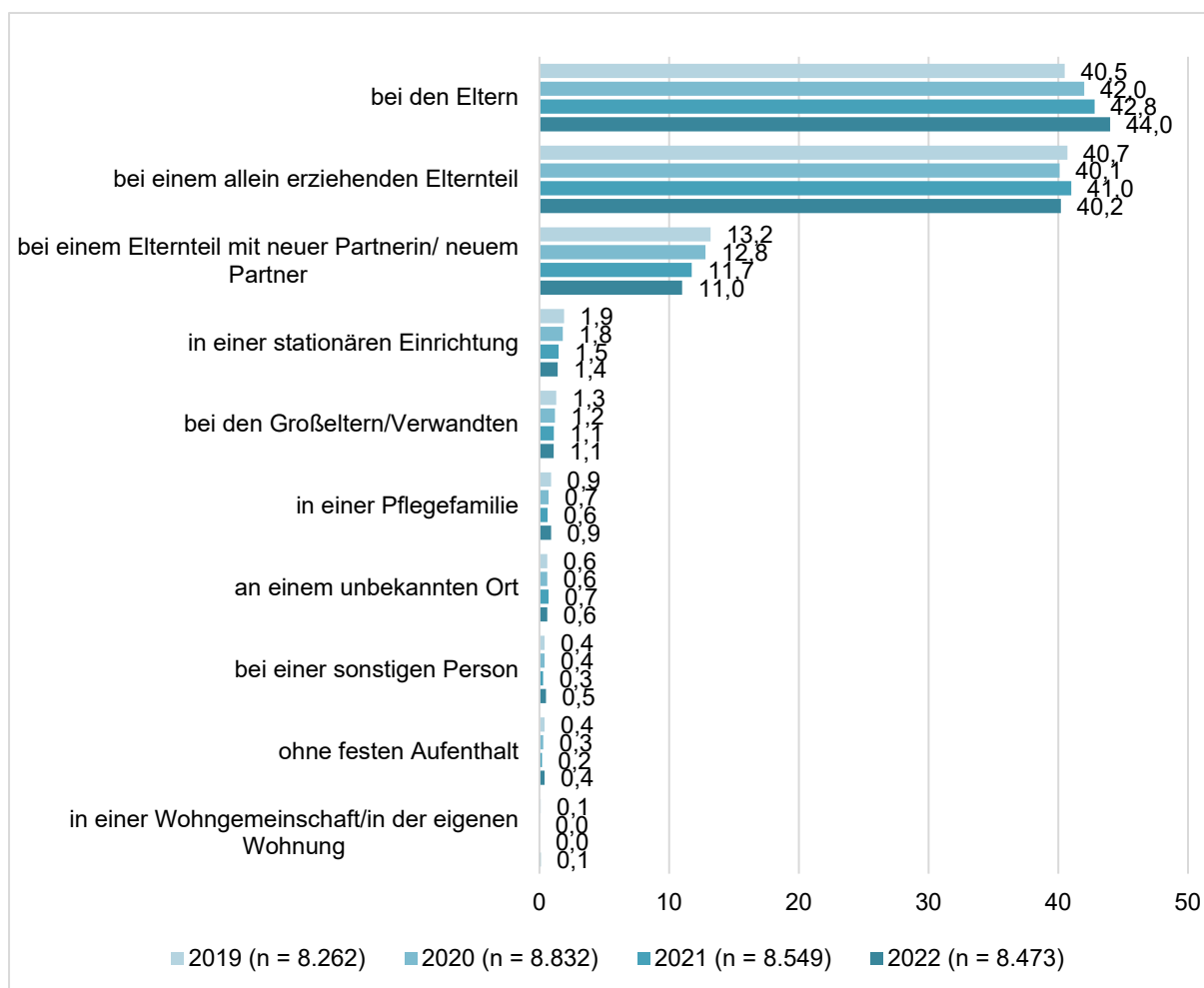


Abbildung 14 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Einkommenssituation der Familien¹⁶

Armutslagen bzw. die damit verbundene Lebenslage gelten als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung. Um diese konkreter erfassen zu können, werden in der rheinland-pfälzischen Erhebung Angaben zur Einkommenssituation der Familien erfasst. Hierbei sind Mehrfachnennungen möglich, wodurch die Summe der angegebenen Werte mehr als 100 % ergeben kann. Die politische Armutsdefinition ist einer der gängigen Indikatoren zur Darstellung und

Messung von Armutslagen, die durch die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen, wie z. B. der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. SGB II (früher: Sozialhilfegrenze), aber auch ALG II oder Sozialgeld, dargestellt wird. Diese Kennzahl wird auch als „bekämpfte Armut“ bezeichnet, obwohl dieser relative Armutsbegriff umstritten ist, da nicht eindeutig ist, ob Leistungsempfängerinnen und -empfänger noch als „arm“ anzusehen sind (vgl. Hanesch

¹⁶ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

2011, 57). Die Empfängerinnen und Empfänger solcher Mindestsicherungsleistungen leben in der Regel an der Grenze zum staatlich definierten und garantierten soziokulturellen Existenzminimum und können daher in vielen Lebenssituationen Benachteiligungen erfahren.

Rund 42 % der Familien, die von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen waren, bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 ihr Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit. Aussagen über die Höhe der Einkommen sind an dieser Stelle nicht möglich, da hierzu keine näheren Angaben erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Einkommen der Erwerbstätigen nur knapp über der Armutsgrenze liegt und sich betroffene Familien trotz eigener Erwerbstätigkeit in ähnlichen Armutslagen befinden wie Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen (vgl. die Debatte zu

den „working poor“, Hanesch 2011, 63). Knapp ein Drittel der Familien bezieht ihren Lebensunterhalt über soziale Transferleistungen in Form von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Davon beziehen 23,9 % Arbeitslosengeld II (bis 2022 „Hartz IV“, seit 2023 Bürgergeld). Landesweit bezogen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 nur 5,6 % der Bevölkerung zwischen 15 und 65 Jahren ALG II (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023). Damit fällt der Anteil von Familien mit Transferleistungsbezug im Kinderschutz (d. h. in den § 8a SGB VIII-Verfahren) deutlich höher aus als der Durchschnittswert der rheinland-pfälzischen Bevölkerung.

In 28,8 % der Fälle ist die Einkommenssituation der betroffenen Familie unbekannt, was u. a. darauf zurückzuführen sein könnte, dass die Einkommenssituation nicht mehr erfragt wird, wenn sich Meldungen frühzeitig im Verlauf des Verfahrens als gegenstandlos erweisen.

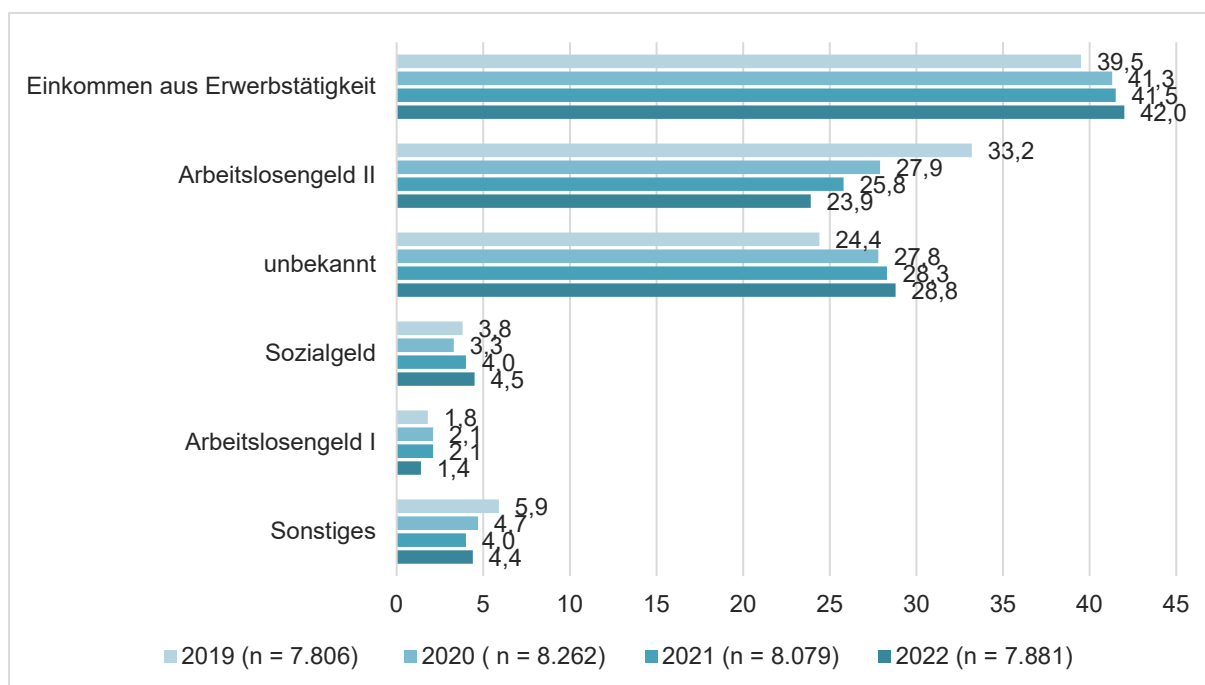


Abbildung 15 Einkommensarten der betreuenden Familie zum Zeitpunkt des Kontakts 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)

Alter der Mutter bei der Geburt des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen¹⁷

In der Forschungsliteratur wird ein geringes Alter der Mutter bei der Geburt des Kindes als weiterer potentieller Risikofaktor benannt. So sind Kinder von minderjährigen bzw. jungen volljährigen Müttern tatsächlich überdurchschnittlich häufig von Gefährdungseinschätzungen betroffen. Im Jahr 2022 liegt der Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder, deren Mütter bei ihrer Geburt noch nicht volljährig waren, bei insgesamt 2,4 %. Vergleicht man diesen Wert mit dem Anteil der minderjährigen Mütter in der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung

(2022: 0,27 %) (vgl. Statistisches Bundesamt 2022 b), wird ersichtlich, dass der Wert um ein Vielfaches erhöht ist. Auch im Kontext der Frühen Hilfen werden sehr junge Eltern als gesonderte Gruppe thematisiert (vgl. z. B. Bächer 2008; Cierpka et al. 2013; Ziegenhain et al. 2004).

Die Altersangabe bezieht sich bei dieser Erhebung auf den Zeitpunkt der Geburt des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kindes. Dadurch ist nicht auszuschließen, dass Mütter, die bei der Gefährdungseinschätzung ihres Kindes schon volljährig sind, bei der Geburt ihres ersten Kindes minderjährig waren und sich die

¹⁷ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

aktuelle Meldung auf das später geborene Geschwisterkind bezieht. Schließt man diese Mütter in die Auswertungen ein, so würde der Anteil der jungen Mütter bzw. jungen Eltern noch einmal höher ausfallen.

Im Jahr 2022 waren 16,2 % der Mütter bei der Geburt des von einer Gefährdungsmeldung betroffenen Kindes zwischen 18 und 21 Jahren alt und zählen somit zur Gruppe der „jungen Volljährigen“. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Wert leicht gesunken. Rund die Hälfte der Meldungen (49,6 %) bezieht sich auf Kinder,

deren Mütter bei der Geburt zwischen 22 und 30 Jahre alt waren. Betrachtet man den Bundesdurchschnitt, stellt diese Gruppe die Altersgruppe mit der höchsten Geburtenrate dar. Gleichzeitig handelt es sich auch um die Altersspanne, innerhalb derer Frauen am häufigsten ihr erstes Kind zur Welt bringen (vgl. aktuelle Daten des Statistischen Bundesamtes). Im Zeitraum von 2019 bis 2022 weist die Altersgruppe der 31- bis 40-Jährigen Mütter steigende Anteile auf. Ihr Anteil liegt im Jahr 2022 bei 29,2 %.

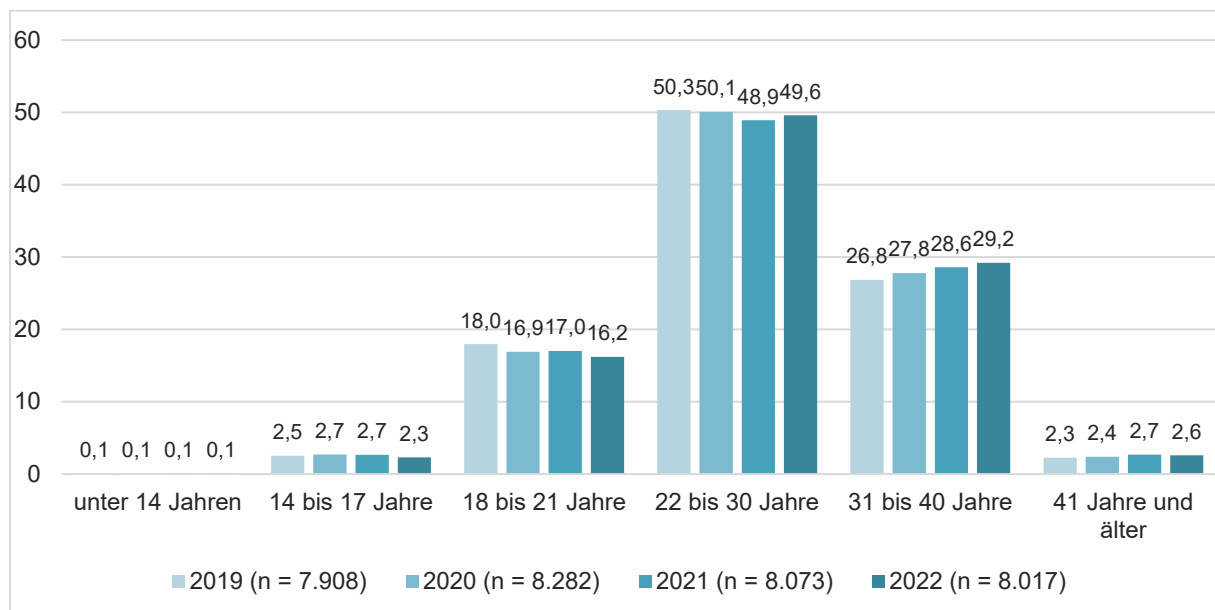


Abbildung 16 Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen jungen Menschen 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Anzahl der minderjährigen Kinder im Haushalt zum Zeitpunkt der Meldung¹⁸

Laut Daten des Statistischen Bundesamtes wuchs in Rheinland-Pfalz im Jahr 2022 gut die Hälfte der Kinder ohne Geschwis-

terkind auf (50,1 %), in 37,9 % der Familien lebten zwei Kinder und in 12,2 % der Familien lebten drei und mehr Kinder (vgl. Statistisches Bundesamt 2023 d).

¹⁸ Diese Variable wird ausschließlich in Rheinland-Pfalz erhoben.

Mehr als ein Drittel (35,6 %) der von einem § 8a SGB VIII-Verfahren betroffenen Familien hatte 2022 drei oder mehr Kinder und galten demnach als kinderreich. Setzt

man dies in Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz, so fällt der Anteil der Familien mit drei oder mehr Kindern im Kinderschutz überdurchschnittlich hoch aus.

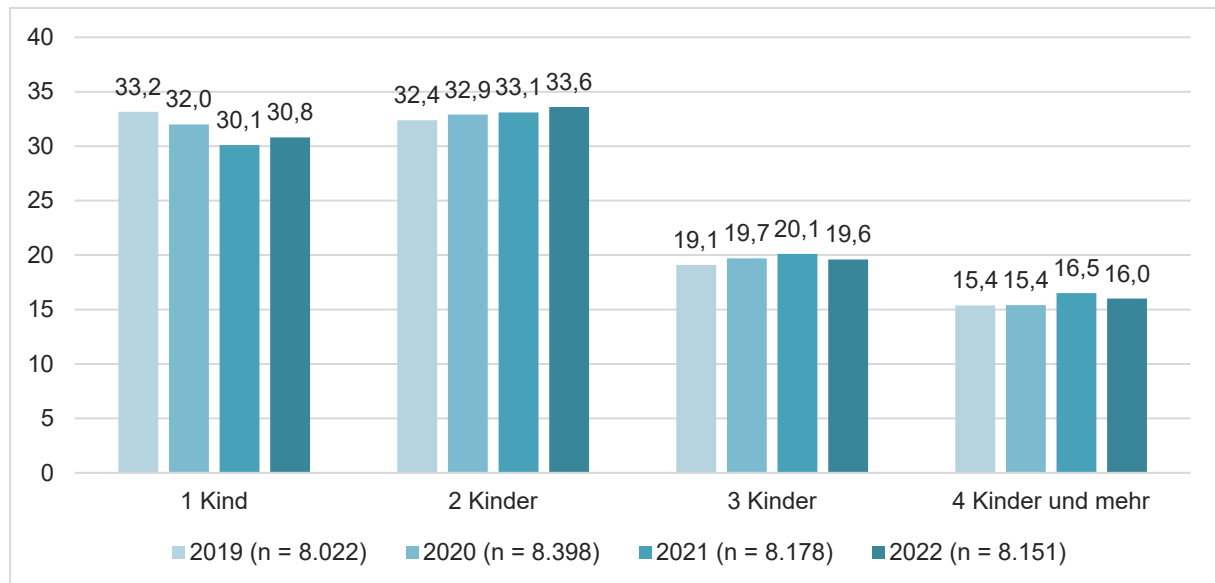


Abbildung 17 Anzahl minderjähriger Kinder, die zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen jungen Menschen lebten 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Angaben zur aktuellen Lebenssituation: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Die Ergebnisse des Monitorings zu den familiären Lebensformen, zum Transferleistungsbezug, dem Alter der Mutter bei der Geburt des betroffenen Kindes sowie dem Anteil kinderreicher Familien zeigen für das Jahr 2022, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung in Familien mit belasteten Lebenslagen erhöht ist.
- Über die Hälfte der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Kinder lebte bei einem alleinerziehenden Elternteil oder in Stiefelternkonstellation. Diese beiden Familienkonstellationen
- sind im Kontext des Kinderschutzes deutlich häufiger vertreten als in der Gesamtbevölkerung.
- Ein überdurchschnittlich hoher Anteil der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien ist von Armut bedroht. Ein Großteil der betroffenen Familien bezieht Transferleistungen des Staates.
- Insgesamt 2,4 % der Mütter, deren Kinder von einer Meldung betroffen sind, waren bei der Geburt dieses Kindes minderjährig. Damit liegt dieser Anteil deutlich über dem bundesweiten

Durchschnitt. Bei etwa jeder sechsten Meldung zählte die Mutter zur Gruppe der „jungen Volljährigen“, war also zwischen 18 und 21 Jahre alt.

- Kinderreiche Familien sind im Kinderschutz deutlich überrepräsentiert: Über ein Drittel der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen Familien hatten drei und mehr Kinder.

4.4 Angaben zu den betroffenen jungen Menschen

Im Rahmen des § 8a SGB VIII-Monitorings werden im Erhebungsbogen zu den Gefährdungseinschätzungen Angaben zu den betroffenen jungen Menschen erfasst. Im Fokus der Betrachtung liegen dabei Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund.

Alter der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

In Abbildung 18 ist die Verteilung der Altersgruppen der von einer Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen für Rheinland-Pfalz dargestellt. Diese erweist sich im Zeitraum der Erhebungen seit 2010 als sehr stabil. Auch im Jahr 2022 sind alle Altersgruppen der Kindheits- und Jugendphase bei den

§ 8a SGB VIII-Verfahren vertreten. Etwa jedes fünfte betroffene Kind (21,5 %) ist unter drei Jahre alt, etwas mehr als die Hälfte (53,7 %) der Gefährdungseinschätzungen bezieht sich auf Kinder im Alter von drei bis unter zwölf Jahren. Die Anzahl der Kinderschutzverdachtsfälle in Rheinland-Pfalz nimmt mit zunehmendem Alter ab. Nichtsdestotrotz ist jeder zehnte junge Mensch (10,5 %) zum Zeitpunkt der Meldung zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Der Verdacht auf eine (akute oder latente) Kindeswohlgefährdung bestätigt sich bei Kindern im Alter von unter einem Jahr (33,2 %) sowie bei älteren Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 bis unter 15 Jahren (35,0 %) und 15 bis unter 18 Jahren (39,3 %) vergleichsweise häufig. Bei der Altersgruppe der unter Einjährigen kann dieses Ergebnis auch auf eine generell hohe Vulnerabilität zurückgeführt werden.

Im Zeitverlauf betrachtet nimmt die Altersgruppe der jungen Menschen ab zwölf Jahren und älter seit ca. 2015 deutlich wachsende Anteile an allen § 8a SGB VIII-Verfahren ein. Dieser Befund macht deutlich, dass ältere Kinder und Jugendliche im institutionellen Kinderschutz zunehmend Beachtung finden.

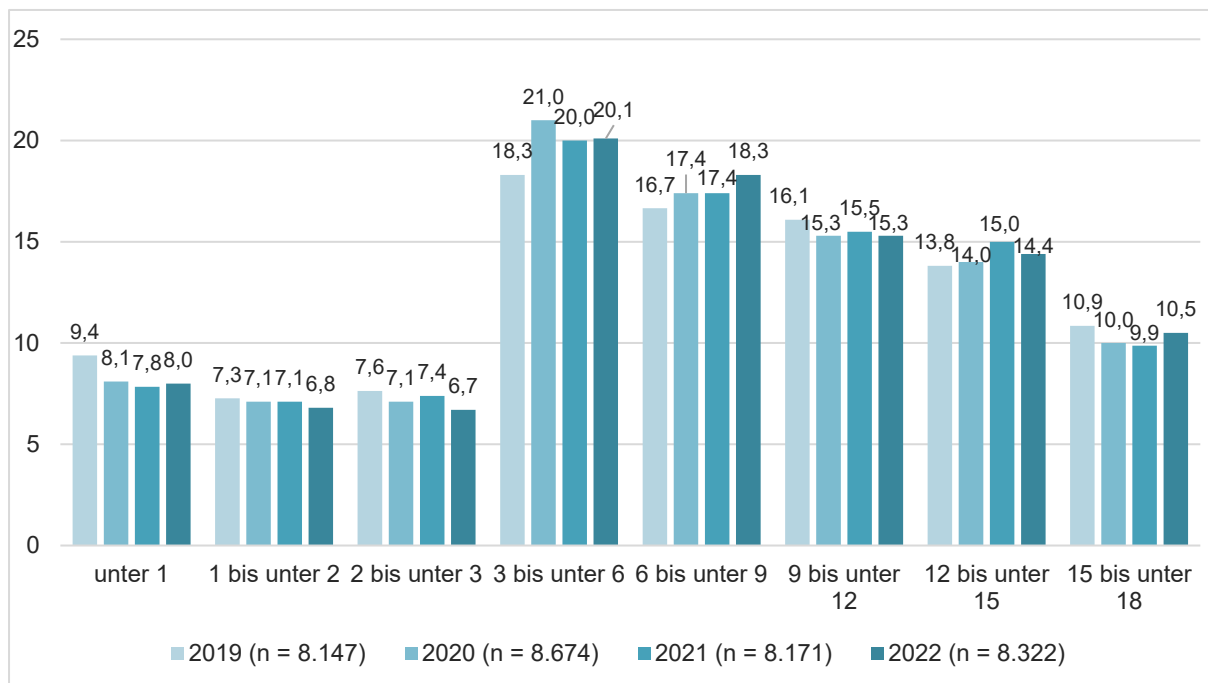


Abbildung 18 Alter des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Meldung 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Geschlecht der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

Auch im Jahr 2022 sind Mädchen und Jungen nahezu gleich häufig von einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII betroffen (Mädchen: 49,5 %, Jungen: 50,3 %). Dabei zeigt die differenzierte Analyse nach Altersgruppen, dass in den jüngeren Altersgruppen (unter zwölf Jahre) etwas häufiger Jungen, in

den höheren Altersgruppen (insbesondere 15 bis unter 18 Jahre) etwas häufiger Mädchen betroffen sind (ohne Abbildung). Damit verbunden sind auch geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Anhaltspunkte für Gefährdungen, die auf geschlechtsspezifische Bewältigungsmuster hinweisen (bei Jungen häufiger Verhaltensauffälligkeiten, bei älteren Mädchen häufiger selbstgefährdendes Verhalten sowie Selbstmeldungen).

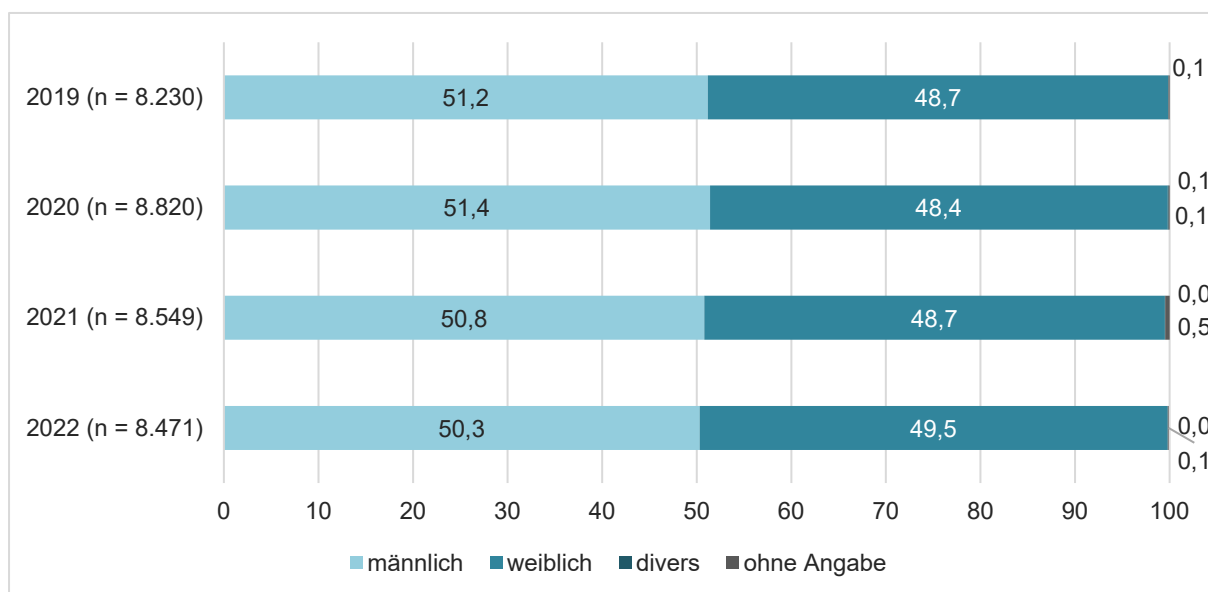


Abbildung 19 Geschlecht des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Migrationshintergrund der von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen

Im Jahr 2022 bezogen sich 37,1 % der § 8a SGB VIII-Verfahren auf Kinder und Jugendliche mit einem Migrationshintergrund (Definition des Mikrozensus). Im Vorjahr lag der entsprechende Anteil mit 38,8 % auf einem etwas höheren Niveau.

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz betrug der Anteil an Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Jahr 2022 rund 43 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2023). Der Befund macht deutlich, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder viel häufiger noch deutlich seltener vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung betroffen sind als junge Menschen ohne Migrationshintergrund, auch wenn sich 2022 eine leichte

Unterrepräsentanz zeigt. Auch erhärtete sich der Verdacht bei jungen Menschen in Familien mit Migrationshintergrund nicht signifikant häufiger als in Familien ohne Migrationshintergrund. Familien mit Migrationshintergrund stellen eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen, und nicht, weil sie weniger gut in der Lage sind, ihre Kinder zu schützen. Detailliertere Auswertungen des Merkmals „Migrationshintergrund“ verweisen darauf, dass es vor allem viele Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen mit und ohne Migrationshintergrund gibt und sich somit auch hier vor allem allgemeine professionelle Fragen stellen. Unterschiede zwischen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund können nur vereinzelt festgestellt werden (vgl. de Paz Martínez 2022).

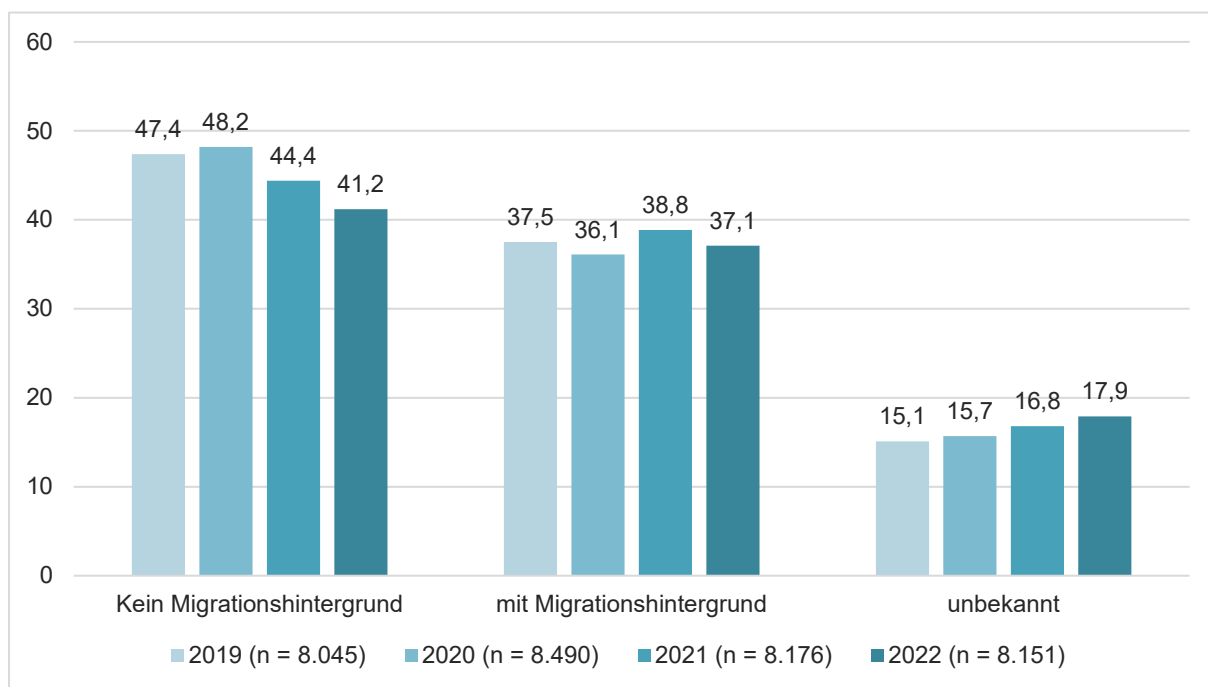


Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)

Angaben zu den betroffenen jungen Menschen: Die landesweiten Ergebnisse im Überblick

- Von Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind alle Altersgruppen betroffen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Gut ein Fünftel aller Gefährdungseinschätzungen beziehen sich auf Kinder unter drei Jahren und 20,1 % der Meldungen auf Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren. Gut jede zehnte Gefährdungseinschätzung bezieht sich auf Jugendliche im Alter von 15 bis unter 18 Jahren. Die Ergebnisse zeigen, dass sich für Kinder im Alter von unter einem Jahr sowie für ältere Kinder bzw. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vergleichsweise häufiger bestätigt.
- Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Gefährdungseinschätzungen betroffen.
- Gut 37 % der im Jahr 2022 betroffenen jungen Menschen haben einen Migrationshintergrund. Der entsprechende Anteil in der unter 18-jährigen Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz liegt mit rund 43 % etwas darüber.

5 Anhang: Erhebungsbogen 2022

Anmerkung: Der vorliegende Fragebogen ist die kombinierte Lösung bestehend aus Fragen der Bundesstatistik sowie der ism-Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Bitte dokumentieren Sie entsprechend der Vorgaben der Bundesstatistik alle Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, die in Ihrem Jugendamt ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 abgeschlossen wurden. Grundsätzlich gilt: Grüne Fragenblöcke sind der Pflichtstatistik des Bundes entnommen und sind in jedem Fall vollständig zu beantworten! Das Überspringen oder Auslassen von Fragen ist nicht möglich. Blaue Fragenblöcke sind Erweiterungen durch die ism-Statistik. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Handbuch des ism.

Ansprechpartnerinnen des ism sind:
 Laura de Paz Martínez: 06131/240 41 – 25, laura.depaz@ism-mz.de
 Sybille Kühnel: 06131/240 41 – 19, sybille.kuehnel@ism-mz.de

Die Vorgaben der Datensatzbeschreibung des Statistischen Landesamtes zu den Fragen der Pflichtstatistik (grüne Fragen) werden auch in der ism-Statistik übernommen.

Angaben zum Jugendamt

Anschrift des Jugendamtes

Name des/der Ansprechpartners/-in für Rückfragen

Telefon oder E-Mail

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bogenart Land Reg. Bezirk Kreis Gemeinde Gemeindeteil lfd. Nummer

Eindeutige Kennnummer des Falles (20 Stellen)

Angaben zur Meldung

Nummer	Kennziffer 1	Kennziffer 2	Kennziffer 3
--------	--------------	--------------	--------------

Datum der Meldung am ____ Tag ____ Mon. ____ Jahr

Wann erfolgte die Meldung? ☐ während der Geschäftszeiten des Jugendamtes
☐ außerhalb der Geschäftszeiten des Jugendamtes

Wie viele Kinder sind von der Mitteilung betroffen bzw. im Verfahren als betroffen identifiziert worden (inkl. betroffenes Kind)? ____ Kinder

A Allgemeine Angaben zu der/dem Minderjährigen

1 Geschlecht	☐ Männlich ☐ Weiblich ☐ divers ☐ Ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG)	Anmerkung: Als Kinder mit Migrationshintergrund zählen Sie bitte diejenigen Kinder, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft: 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen.
2 Geburtsmonat	_____ (Monat)	
3 Geburtsjahr	_____ (Jahr)	
Migrationshintergrund des Kindes	☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt	
4 Zeitpunkt des Abschlusses der Gefährdungseinschätzung	Monat: _____ Jahr: _____	

B Alter der leiblichen Eltern/ Adoptiveltern zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

Wird das genaue Alter im Zuge des Verfahrens nicht bekannt, ist eine sorgfältige Schätzung ausreichend.

Unter 18 Jahren	☐ Vater	☐ Mutter
18 bis unter 27 Jahren	☐ Vater	☐ Mutter
27 Jahre oder älter	☐ Vater	☐ Mutter
Unbekannt	☐ Vater	☐ Mutter
Verstorben	☐ Vater	☐ Mutter
Geburtsjahr der Mutter	_____ (Jahr)	
Über welche Einkommensarten verfügte die betreuende Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (Mehrfachnennungen möglich)	☐ Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit ☐ Arbeitslosengeld I ☐ Arbeitslosengeld II ☐ Sozialgeld ☐ Sonstiges ☐ unbekannt	

C Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung Bitte nur eine Antwort ankreuzen.

Bei den Eltern	☐
Bei einem allein erziehenden Elternteil	☐
Bei einem Elternteil mit neuer Partnerin/neuem Partner (z.B. Stiefelternkonstellation)	☐
Bei den Großeltern/Verwandten	☐
Bei einer sonstigen Person	☐
In einer Pflegefamilie	☐
In einer stationären Einrichtung	☐
In einer Wohngemeinschaft/in der eigenen Wohnung	☐
Ohne festen Aufenthalt	☐
An unbekanntem Ort	☐

Wie viele minderjährige Kinder lebten zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen Kindes?

_____ Kinder

D Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben *Bitte nur eine Antwort ankreuzen.*

- | | |
|---|--------------------------|
| Sozialer Dienst/Jugendamt | ☐ |
| Beratungsstelle | ☐ |
| Andere/-r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe | ☐ |
| Einrichtung der Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendhilfe | ☐ |
| Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson | ☐ |
| Schule | ☐ |
| Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste | ☐ |
| Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft | ☐ |
| Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r | ☐ |
| Minderjährige/-r selbst | ☐ |
| Verwandte | ☐ |
| Bekannte/Nachbarn | ☐ |
| Anonyme Meldung | ☐ |
| Sonstige | ☐ |
| darunter... ARGE/ JobCenter | ☐ |
| anderes Jugendamt | ☐ |

Bekanntheit der Familie beim Jugendamt

- | | |
|---|------------------------------------|
| Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamts beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten? | ☐ ja |
| | ☐ nein |
| | ☐ unbekannt |

E Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung *Bitte alles Zutreffende ankreuzen.*

- | | |
|--|---|
| Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII | ☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen) |
| darunter formlose Beratung (§ 16 SGB VIII) | ☐ |
| darunter Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII) | ☐ |
| ... frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen | ☐ |
| Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII | ☐ |

Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 28 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 31 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	☐
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	☐
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	☐
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	☐
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	☐
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		☐
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII		☐
Keine der o. g. Leistungen wurde in Anspruch genommen		☐
F Ergebnis der Gefährdungseinschätzung		
1 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation <i>Bitte nur eine Antwort ankreuzen.</i>		
Kindeswohlgefährdung	☐	
Latente Kindeswohlgefährdung	☐	
Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	☐	
→ Weiter mit F3 (neu eingeleitete Hilfen), G und H		
Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/		
Unterstützungsbedarf	☐	
→ nur noch Fragen des ism zu H (Angaben zum Verfahren)		
beantworten		
2 Art der Kindeswohlgefährdung <i>Bitte alles Zutreffende ankreuzen.</i>		
Anzeichen für Vernachlässigung	☐	
Anzeichen für körperliche Misshandlung	☐	
Anzeichen für psychische Misshandlung	☐	
Anzeichen für sexuelle Gewalt	☐	

Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben.

(Mehrfachantworten sind möglich)

Bezogen auf das Kind/den Jugendlichen

- ☐ körperliche Verletzungen des Kindes (z.B. Hämatome, Wunden, Verbrennungen...)
- ☐ nicht altersgemäße Entwicklung des Kindes (z.B. sprachlich, körperlich)
- ☐ unangemessene Versorgung des Kindes (z.B. Ernährung, Bekleidung, Hygiene, medizinisch...)
- ☐ Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/ oder psychische Auffälligkeiten des Kindes (z.B. Aggressivität, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, massive Schulverweigerung, Berauschtsein/ Benommenheit)

Bezogen auf die erziehenden Personen

- ☐ unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten
- ☐ unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte (z.B. Außenstehende, Geschwister), Verletzung der Aufsichtspflicht
- ☐ Partnerschaftskonflikte/-gewalt
- ☐ massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil)
- ☐ Suchtproblematik und/ oder psychische Auffälligkeiten/Erkrankung der erziehenden Personen

Bezogen auf die häusliche Situation

- ☐ materielle Not
- ☐ Vermüllung der Wohnung/ desolate Wohnsituation (z.B. auch Unordnung, Schimmel, unhygienischer, chaotischer Zustand, unzureichende Ausstattung), drohende oder bestehende Wohnungslosigkeit
- ☐ Sonstiges

Noch F: Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

3 Neu eingeleitete/geplante Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Unterstützung nach §§ 16 bis 18 SGB VIII		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
	formlose Beratung (§ 16 SGB VIII)	☐
darunter...	Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17, 18 SGB VIII)	☐
	frühe Hilfen/ niedrigschwellige Hilfen	☐
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII		☐
Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII		☐
Ambulante/ teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 32, 35 SGB VIII		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 29 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 30 SGB VIII	☐
	gem. § 31 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 32 SGB VIII	☐
	Hilfe gem. § 35 SGB VIII	☐
Familienersetzende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 SGB VIII		☐ (=Filter für die Möglichkeit, Unterkategorien auszufüllen)
darunter...	stationäre Hilfe gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII	☐
	stationäre Hilfe gem. § 33 SGB VIII	☐
	stationäre Hilfe gem. § 34 SGB VIII	☐
	stationäre Hilfe gem. § 35 SGB VIII	☐
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII		☐

Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	☐
Kinder- und Jugendpsychiatrie	☐
Fortführung der gleichen Leistung/-en	☐
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	☐
Keine neu eingeleitete/geplante Hilfe	☐
G Anrufung des Familiengerichtes	
Ja	☐
Nein	☐
H Angaben zum Verfahren	
Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung? (Mehrfachantworten sind möglich!)	☐ Kollegiale Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos (methodisch strukturiertes Vorgehen) ☐ Besprechung/ Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (4-Augen-Prinzip) ☐ Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten (z.B. Kinderschutzdienst, EB, Polizei, Gesundheitsdienste, Kita, Schule usw....) ☐ Einladung der Familie zu einem Gespräch ins Jugendamt ☐ angekündigter Hausbesuch ☐ unangekündigter Hausbesuch ☐ Gespräch mit Kind/ Familie außerhalb des Jugendamts (Kita, Schule, ...) ☐ unmittelbare Inobhutnahme des Kindes ☐ Kontrollauflagen/ Kontrollbesuche durch den ASD ☐ Einleitung von Hilfen im Rahmen des SGB VIII ☐ Einleitung von Hilfen außerhalb des SGB VIII ☐ Abgabe/ Weiterleitung an zuständiges Jugendamt ☐ Sonstiges
Bitte schätzen Sie die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ein.	☐ in vollem Umfang vorhanden ☐ vorhanden ☐ teils/teils ☐ kaum vorhanden ☐ überhaupt nicht vorhanden
Kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kind im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung (entweder durch eine Fachkraft des Jugendamts oder eine Fachkraft im Auftrag des Jugendamts)?	☐ ja --> wenn ja, wann? — — — ☐ nein (Tag Mon. Jahr)

6 Literatur

Andresen, S./Lips, A./Möller, R./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2020): Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie KiCo. Universitätsverlag Hildesheim. Hildesheim. Online verfügbar unter: <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/1081> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Bächer, K. (2008):

"...jetzt mach ich mir meine eigene Familie!" – Arbeit mit Teenager-Müttern: Risiken und Ressourcen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (Hrsg.): "In Beziehung kommen...". Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit. Köln, S. 85-93.

Bathke, S. A. (2023):

Schulen und Gesundheitswesen für Kooperationen im Kinderschutz ansprechen und einbeziehen. Reihe: Anrufung des Familiengerichtes, strafrechtliche Verantwortung und Kooperation im Kinderschutz. Band 2. München: DJI. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_2_2_Web.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Bundesagentur für Arbeit (2023) (auf Anfrage):

Arbeitslose, Bedarfsgemeinschaften und Leistungsempfänger nach SGB II und III. Frankfurt.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013):

4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Lebenslagen in Deutschland. Bonn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020):

Familien in der Corona-Zeit. Herausforderungen, Erfahrungen und Bedarfe. Ergebnisse einer repräsentativen Elternbefragung im April und Mai 2020. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163136/fdc725b0379db830cf93e0ff2c5e51b5/familien-in-der-corona-zeit-allensbach-data.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Cierpka, M./Benz, M./Doege, D./Rudolf, M. (2013):

Frühe Hilfen – Keiner fällt durchs Netz. Ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken. Bilanzbericht. Projektlaufzeit 2007-2011. Saarbrücken.

Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005):

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

Deegener, G./Körner, W. (2008):

Risikoerkennung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Homburg/Münster.

de Paz Martínez, L. (2022):

Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft. Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration. In: Peterlini, H. K./Donlic, J. (Hrsg.): Jahrbuch Migration und Gesellschaft. Schwerpunkt Familie. Transcript Verlag, S. 129-170.

de Paz Martínez, L./Müller, H./Kühnel, S./ Bahm, C. (2021a):

Kinderschutz in der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 und Trends zum 1. Quartal 2021. Herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz. Online verfügbar unter https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Kinderschutz_in_der_Pandemie.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

de Paz Martínez, L./Müller, H./Kühnel, S./ Bahm, C. (2021b):

3. Fact Sheet. Kinderschutz im zweiten Jahr der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen 2021 funktioniert?. Herausgegeben vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Mainz. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/3_fact_sheet_8a_zusatzerhebung_2021_ism_27012022.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

de Paz Martínez, L./Teupe, U. (2023):

Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund im Kinderschutz. Zur Bedeutung kultur- und migrationssensiblen Fallverstehens. Reihe: Besondere Fallgruppen und Psychohygiene. Band 1. München: DJI. Online verfügbar unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/qualitaetsentwicklung-im-kinderschutz-in-baden-wuerttemberg/projekt-publikationen.html> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Deutscher Kinderschutzbund (2020):

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zur „Situation von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Krise“. Online verfügbar unter: <https://kinderschutzbund-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/05/Stellungnahme-des-Deutschen-Kinderschutzbundes-Bundesverband-e.V.-zur-Situation-von-Kindern-und-Jugendlichen-in-er-Corona-Krise.pdf> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Eppinger, S./Kindler, H. (2023):

Entwicklung eines kontinuierlichen Kooperationskonzeptes zwischen dem ASD und den KiTas im Bereich Kinderschutz. Reihe: Anrufung des Familiengerichtes, strafrechtliche Verantwortung und Kooperation im Kinderschutz. Band 1. München: DJI. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_2_1_Web.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Forum Transfer (2021):

ASD-Arbeit während der Corona-Pandemie. Schlussfolgerungen aus einem bundesweiten Fachforum. Online verfügbar unter: https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Bibliothek/Aktuelle_Papiere/Dokumentation_Fachforum_ASF_01_05_2021.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Gabler, S./Liel, C./Kindler, H. (2023):

Wirksamkeit und Geeignetheit von spezifischen Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Reihe: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz. Band 5. München: DJI. Online verfügbar: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/Expertisen_Kinderschutz/DJI_Broschuere_Band_1_5_Web.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Galm, B./Hees, K./Kindler, H. (2010):

Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. München.

Gerber, C./Jentsch, B. (2021):

Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo). Die Auswirkungen der Infektionsschutzmaßnahmen auf die Ausgestaltung von Schutzkonzepten. In: Das Jugendamt 6/2021, S. 294-297.

Güzelsoy, N./Ravens-Sieberer, U./Westenhöfer, J./Devine, J./Erhart, M./Hölling, H./Kaman, A. (2022):

Risks and Resources for Depressive Symptoms and Anxiety in Children and Adolescents During the COVID-19 Pandemic – Results of the Longitudinal COPSYS Study. Online verfügbar unter: www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsy.2022.901783/full [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Hanesch, W. (2011):

Armut und Armutspolitik. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 81-90.

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (2022):

Diskussionspapier. Krise als neue Normalität? Wie können Jugendämter ihre Verantwortung zur Ausgestaltung einer krisenbezogenen sozialen Infrastruktur für alle Kinder, Jugendlichen und Familien wahrnehmen und was brauchen sie dazu? Online verfügbar unter: https://www.forum-transfer.de/fileadmin/uploads/Bibliothek/Stellungnahmen/Positionspapier_Krise_als_neue_Normalit%C3%A4t_ISM_Jugendamtsleitungen.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Jurczyk, K./Klinkhardt, J. (2014):

Vater, Mutter, Kind? Acht Trends in Familien, die Politik heute kennen sollte. Gütersloh.

Kindler, H. (2006):

Welcher Zusammenhang besteht zwischen Partnerschaftsgewalt und der Entwicklung von Kindern? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 29-1 - 29-4.

Kindler, H. (2011a):

Gewichtige Anhaltspunkte im Jugendalter. Kommentar. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (2011): Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit? Tagungsdokumentation. Berlin, S. 132-146.

Kindler, H. (2011b):

Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Papst, S. 174-200.

Kindler, H. (2014):

Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim/Basel, S. 119-137.

Langmeyer, A./Guglhör-Rudan, A./Naab, T./Urlen, M./Winklhofer, U. (2020):

Kindsein in Zeiten von Corona. Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/news/2020/DJI_Kindsein_Corona_Ergebnisbericht_2020.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Liebisch, P. (2012):

Das eigene Leben leben: Alleinerziehende und die tägliche Klischeeüberwindung. In: Lutz, Roland (Hrsg.): Erschöpfte Familien. Wiesbaden, S. 143-153.

Meysen, T. (2008):

Das Recht zum Schutz von Kindern. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 15-55.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) (Hrsg.) (2018):

Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Profil für das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2017. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/8a/Bericht_8a_2017.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV) (Hrsg.) (2020):

10 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz. Entwicklungstrends, Auswirkungen und Herausforderungen. Expertise. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/downloads/PDFs/Landeskinderschutzgesetz/18092020_Expertise_10_Jahre_Landeskinderschutzgesetz_ism.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) (Hrsg.) (2022):

Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht 2022. Online verfügbar unter: https://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/uploads/user_upload/7_Landesbericht_Web_final_230427.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Mühlmann, T./Pothmann, J. (2020):

Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter in Zeiten von Corona-Kontaktbeschränkungen. In: Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe (KomDAT). Dezember 2020. Heft Nr. 2 & 3/20. 23. Jg.

Mühlmann, T./Erdmann, J. (2022):

Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter während der Corona-Pandemie. Abschlussbericht zur Zusatzerhebung der Verfahren gemäß § 8a SGB VIII. Online verfügbar unter https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/2022-08-31_Abschlussbericht_8a-Zusatzerhebung_AKJStat.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Müller, H./de Paz Martínez, L./Artz, P. (2018):

Kinderschutz in und mit Familien mit Migrationshintergrund. In: Das Jugendamt, 5/2018, S. 187-197.

Nationales Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2022):

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 10. Köln. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.17623/NZFH:QE-GAfK-E> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Ravens-Sieberer, U./Kaman, A./Otto, C./Adedeji, A./Napp A.-K./Becker, M./Blanck-Stellmacher, U./Löffler, C./Schlack, R./Hölling, H./Devine, J./Erhart, M./Hurrelmann, K. (2021):

Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der Copsy-Studie. Online verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03291-3> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Reim, J./Kindler, H. (2023):

Gefährliches Zuhause? Online verfügbar unter <https://www.dji.de/themen/corona/gefaehrliches-zuhause.html> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Reinhold, C./Kindler, H. (2006):

Was ist über familiäre Kontexte, in denen Gefährdungen auftreten, bekannt? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München.

Schrappner, C. (2008):

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: ISS (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München, S. 56-58.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2010):

Alleinerziehende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2009. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 29. Juli 2010 in Berlin. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2016):

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. Online verfügbar unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00043446/5225123157004.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Bundesamt (2022a):

Kinderschutz: Pressemitteilung Nr. 340 vom 11. August 2022. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/08/PD22_340_225.html [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Bundesamt (2022b):

Daten der Lebendgeborenen nach Altersgruppen der Mütter für die Jahre 2018 bis 2022. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-alter.html> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Bundesamt (2023a):

Pressemitteilung Nr. 304 von August 2023. Online verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Bundesamt (2023b):

Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung. Tabelle 22518 Datenbank GENESIS-Online. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/gefaehrdung-kindeswohl.html> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Bundesamt (2023c):

Daten der Lebendgeborenen nach Altersgruppen der Mütter für die Jahre 2018 bis 2022. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Tabellen/lebendgeborene-alter.html> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Bundesamt (2023d):

Familien und Familienmitglieder mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Bundesländern. Online verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-7-familien-bundeslaender.html;jsessionid=D66159065ADF66E1DC49C3E65154CAAF.live732> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2023) (auf Anfrage):

Bevölkerung 2022 nach Migrationshintergrund, Geschlecht, Altersgruppe, alleinerziehende Familienformen und ALG II-Bezug. Bad Ems.

Ulrich, S. M./Chakraverty, D./Hänelt, M./Holzer, M./Lux, U./Renner, I./Neumann, A. (2023):

Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Faktenblatt 2 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3 2022«. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln. Online verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-2-NZFH-Psychosoziale-Belastungen-von-Familien-in-Armutslagen_KiD-0-3-2022-bf.pdf [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Urban-Stahl, U. (2023):

Vorgaben in Jugendämtern für Hausbesuche und Co-Arbeit im Kinderschutz. Reihe: Fachkonzepte und Qualitätssicherung. Band 8. München: DJI. Online verfügbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/34305-vorgaben-in-jugendaemtern-fuer-hausbesuche-und-co-arbeit-im-kinderschutz.html> [Letzter Zugriff 11.01.2024]

Ziegenhain, U./Derksen, B./Dreisörner, R. (2004):

Frühe Förderung von Resilienz bei jungen Müttern und ihren Säuglingen. In: Kindheit und Entwicklung, 13, S. 226-234.

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut; alle Verfahren sowie nur Fälle mit Ergebnis akute/latente Kindeswohlgefährdung)	23
Abbildung 2 Anzahl der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen nach Monaten in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut)	25
Abbildung 3 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben absolut; bezogen auf 1.000 junge Menschen unter 18 Jahren).....	26
Abbildung 4 Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)	28
Abbildung 5 „Wurde die Familie in der Vergangenheit bereits durch den ASD/Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten oder hat eine HzE/EGH erhalten?“ 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent).....	30
Abbildung 6 Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen, Mehrfachnennungen möglich) ..	31
Abbildung 7 Fachliche Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	34
Abbildung 8 Einschätzung der Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)	36
Abbildung 9 Gesamtbewertung der Gefährdungssituation 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)	39
Abbildung 10 Art der Kindeswohlgefährdung 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich)	40
Abbildung 11 Konkretisierung der festgestellten Anhaltspunkte für eine Gefährdung bei dem jungen Menschen/der Familie 2020, 2021 und 2022	

(Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 44

Abbildung 12 Anrufung des Familiengerichtes 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung und Hilfebedarf, Angaben in Prozent) 45

Abbildung 13 Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; nur Fälle mit (latenter) Gefährdung oder Hilfebedarf, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n = Oberkategorien/differenzierte Hilfen) .. 47

Abbildung 14 Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 51

Abbildung 15 Einkommensarten der betreuenden Familie zum Zeitpunkt des Kontakts 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich) 53

Abbildung 16 Alter der Mutter bei der Geburt des von der Meldung betroffenen jungen Menschen 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 54

Abbildung 17 Anzahl minderjähriger Kinder, die zum Zeitpunkt der Meldung am Aufenthaltsort des betroffenen jungen Menschen lebten 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent)..... 55

Abbildung 18 Alter des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen zum Zeitpunkt der Meldung 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 57

Abbildung 19 Geschlecht des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 58

Abbildung 20 Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen 2019, 2020, 2021 und 2022 (Rheinland-Pfalz; Angaben in Prozent) 59